



Protokoll der 1. Sitzung des Einwohnerrats

Freitag, 24. Februar 2023, 20:00 Uhr bis 22:35 Uhr
Jakob und Emma Windler-Saal

Vorsitz	Lang Nicole	parteilos	Präsidentin
Anwesende Mitglieder	Bächi Carolina	Pro Stein	
	Dean-Wüthrich Cornelia	SP	
	Götz Claudio	Pro Stein	
	Käser Werner	FDP	
	Leu Beat	GLP	Aktuar
	Metzger Ruth	SVP	
	Montenegro Uribe Lorena	SP	Stimmenzählerin
	Ochsner Daniel	SVP	Stimmenzähler
	Stamm Christoph	GLP	
	Suter Roman	FDP	
	Vetterli Markus	SP	
	Zepf Getto Waltraud	SP	Vize-Präsidentin
	Ullmann Corinne	SVP	Stadtpräsidentin
	Böhni Ulrich (<i>bis Traktandum 3</i>)	GLP	Finanzreferent
	Gemperle Christian	parteilos	Baureferent
	Gruhler Heinzer Irene	SP	Werkreferentin
	Rossi Carla	parteilos	Gesellschaftsreferentin
	Bär Timo		Stadtschreiber
	Grötchen Robert		Weibel
Abwesende Mitglieder	Altmann Boris	parteilos	
	Böhni David	SVP	
Protokoll	Baumberger Philipp		
Bemerkung			

Traktandenliste

Beschluss Nr. 1

1. Protokollgenehmigung

Beschluss Nr. 2

2. Genehmigung Reglement Nutzung öffentlicher Raum

Beschluss Nr. 3

3. Postulat Beat Leu und Christoph Stamm «Eintritt für das Strandbad «Riipark» Stein am Rhein mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad bei Betrieb und Unterhalt»

Beschluss Nr. 4

4. Genehmigung Totalrevision Anstellungs- und Besoldungsreglement

Beschluss Nr. 5

5. Interpellation Werner Käser «Baubewilligungsverfahren»

Beschluss Nr. 6

6. Antrag für eine Spezialkommission für die Überarbeitung der Geschäftsordnung Einwohnerrat

Beschluss Nr. 7

7. Orientierungsvorlage: Klima- und Energiestrategie

Beschluss Nr. 8

8. Informationen und Umfrage

Der Stadtrat stellt den Antrag, das Traktandum Postulat «Eintritt für das Strandbad «Riipark» Stein am Rhein mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad bei Betrieb und Unterhalt» vor das Traktandum «Totalrevision Anstellungs- und Besoldungsreglement» zu verschieben. Der Einwohnerrat hat den Antrag gutgeheissen. Gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats vom 5. Dezember 2003 kann die Traktandenliste vom Einwohnerrat abgeändert werden.

Beschluss Nr. 1

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Sitzung vom 16. Dezember 2022 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 2

2. Genehmigung Reglement Nutzung öffentlicher Raum

1. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

- Genehmigung des Reglements Nutzung öffentlicher Raum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 10 lit. d und Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein dem fakultativen Referendum.

2. Ausgangslage

Ausgangspunkt für das vorliegende «Reglement Nutzung öffentlicher Raum» waren die Vorarbeiten von Stadtrat und der Spezialkommission «Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes» des Einwohnerrats. Darauf aufbauend wurde ein Reglement samt Verordnung ausgearbeitet, welche den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raums näher regeln sollen. Die Erarbeitung fand in der ersten Jahreshälfte 2022 statt. Dazu wurden neben verschiedenen Sitzungen zwei Workshops mit der Projektgruppe und ein Workshop mit dem Stadtrat abgehalten. In der Projektgruppe Einsitz genommen haben:

- Irene Gruhler Heinzer, Vorsitz, Stadträtin (Sicherheitsreferat)
- Ulrich Böhni, Stadtrat (Finanzreferat)
- Timo Bär, Stadtschreiber
- Robert Grötchen, Leiter Stadtpolizei
- Philipp Baumberger, Stv. Stadtschreiber (Protokoll)
- Nicole Lang, Einwohnerrätin
- Beat Leu, Einwohnerrat
- Niklaus Hofmann, freiraum I organisation (externer Berater)

3. Aufbau der Steuerungsinstrumente

Das Thema Nutzung des öffentlichen Raums wird in einer aufeinander aufbauenden Abstufung von Instrumenten behandelt. An erster Stelle stehen Leitsätze, welche die politische Stossrichtung festlegen, dann folgt das Reglement, dieses wird in der Verordnung verwaltungsverbindlich konkretisiert und führt zu einer Bewilligungspraxis, die den Einzelfall regelt.

Das Reglement Nutzung öffentlicher Raum beinhaltet primär den gesteigerten Gemeingebrauch. Dieser unterscheidet sich erstens vom sogenannten schlichten Gemeingebrauch, also der alltäglichen Nutzung des öffentlichen Raums beim Flanieren, Sich-Aufhalten, Spielen etc. Verkehrliche Nutzungen sind ausgenommen, da sie andernorts geregelt sind. Zweitens unterscheidet sich der gesteigerte Gemeingebrauch von der sogenannten Sondernutzung, die ein Baubewilligungsverfahren verlangt.

Das Reglement schafft in erster Linie Verbindlichkeit für die Öffentlichkeit, die Verordnungen für die Verwaltungstätigkeit und die Bewilligung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Das Reglement und die Verordnungen sollen nur jene Themen behandeln, die in Stein am Rhein auch tatsächlich relevant sind.

4. Leitsätze

Der Stadtrat hat zu Beginn des Projekts sogenannte Leitsätze formuliert und damit zum Ausdruck gebracht, dass der öffentliche Raum in Stein am Rhein ein wichtiges Gut ist, das gemeinsam genutzt werden kann. Damit besteht ein politischer Rahmen, innerhalb dessen zweckmässige Regeln formuliert werden können und der für das Verwaltungshandeln leitend wird. Der Stadtrat möchte damit ein gemeinsames Verständnis für das Thema «öffentlicher Raum» schaffen.

1. Der öffentliche Raum gehört allen und wird auf unterschiedliche Weise genutzt.

Der öffentliche Raum dient der ganzen Bevölkerung unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Öffentliche Räume stehen grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung, auch wenn sich einzelne Gruppen mit einem Raum besonders identifizieren und ihn spontan nutzen. Die öffentlichen Räume sind wichtige Orte der Integration und des Gemeinsinns.

2. Die Nutzung des öffentlichen Raums ist kulturell und sozial vielfältig.

Eine Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität in öffentlichen Räumen besteht darin, dass vielfältige, sich verändernde und manchmal spontane Nutzungen möglich sind. Es liegt in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen, dass die Art der Nutzung andere Bedürfnisse nicht auf unzumutbare Weise tangiert. Bei Nutzungskonflikten fungiert die Verwaltung als Vermittlerin. Sie schafft, wo nötig, einen Interessensausgleich zwischen ruhigen, eher unbeachteten und lauten, lebendigen Nutzungen.

3. Der Attraktivität der Altstadt ist als Wohnraum Rechnung zu tragen.

Publikumsorientierte Nutzungen und Dienstleistungsbetriebe in den Sockelgeschossen befinden sich vorwiegend in den Hauptachsen. Die ruhigen Gassen dienen primär attraktivem Wohnen.

4. Veranstaltungen unterstützen die Positionierung von Stein am Rhein und werden gezielt ermöglicht.

Das Besuchen oder die ehrenamtliche Mitarbeit an Veranstaltungen ist Ausdruck von Lebensqualität und Zugehörigkeit. In der Unterstützung und engen Begleitung von Veranstaltungen liegt die Chance, sich über die Stadtgrenzen hinaus als attraktive Stadt zu positionieren. Unter Veranstaltungen werden kommerzielle oder gemeinnützige Anlässe verstanden, die identitätsstiftend sind und niederschwellig besucht werden können.

5. Kommerzielle Nutzungen des öffentlichen Raums schaffen einen städtischen Mehrwert.

Kommerzielle Nutzungen des öffentlichen Raums wie Aussengastwirtschaften, Warenauslagen, Standverkäufe, Werbeständer, Märkte und dergleichen sind ein wichtiger Ausdruck von städtischer Lebendigkeit. Sie nehmen auf das historische Ortsbild und die Verkehrsflüsse Rücksicht und sind gepflegt gestaltet.

6. Der öffentliche Raum ist sicher und einladend.

Die öffentlichen Räume sind gut gestaltet und unterstützen die Nutzungsvielfalt. Temporäre Gestaltungen berücksichtigen ihr Umfeld, schaffen eine ortspezifische Identität und werden nachhaltig gepflegt. Soziale Belebung, Verkehrssicherheit und Sauberkeit wirken positiv auf das subjektive Sicherheitsempfinden. Die Übernahme von Verantwortung durch Nutzerinnen und Nutzer fördert die Identifikation mit den öffentlichen Räumen.

7. Der öffentliche Raum macht die Stadt grün.

Grünräume und temporäres Grün leisten einen wichtigen Beitrag an die Aufenthaltsqualität und an das Stadtklima. Bodenversiegelung ist zu vermeiden. Auch privat gestaltete und unterhaltene Grünflächen im öffentlichen Raum sind wünschenswert und leisten einen wichtigen Beitrag an das städtische Grün.

8. Einheitliche Regeln schaffen Transparenz und leiten die Nutzung, wo nötig.

Es wird ein möglichst schlankes Rahmenreglement geschaffen, das mittels einer Verordnung von der Verwaltung mit angemessenem Ermessensspielraum umgesetzt werden kann.

5. Reglement Nutzung öffentlicher Raum

5.1 Vernehmlassung

Vom 13. Juni 2022 bis zum 31. Juli 2022 fand eine Vernehmlassung zum Reglement Nutzung öffentlicher Raum bei Parteien, Gewerbeverein und Gastronomiebetrieben mit Aussengastronomie statt. An der Vernehmlassung zum Reglement zur Nutzung des öffentlichen Raums haben die Parteien FDP, GLP, SP, SVP und der Gewerbeverein teilgenommen.

Seitens GLP wird der Entwurf begrüsst, die FDP und SP sind weitgehend einverstanden. Die SVP steht der Vorlage kritischer gegenüber. Sie erwägt, dem Einwohnerrat zu beantragen, die Vorlage freiwillig dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Gewerbeverein erachtet die Vorlage in vielen Punkten als zu einschränkend und erwägt ggf. demokratische Mittel zu ergreifen.

Generell wird moniert, dass im Projekt keine Anspruchsgruppen mitgewirkt haben. SVP und Gewerbeverein fordern, dass sie bei weiteren Projektsitzungen einbezogen werden. Aufgrund der Diskussionen der letzten Jahre zu diesem Thema, mit dem Ergebnis, dass zwei Entwürfe eines Reglements entwickelt worden waren, konnte vorausgesetzt werden, dass die Stossrichtung in diesem Thema hinlänglich bekannt ist. Aus diesem Grund wurde die Mitwirkung von Anspruchsgruppen im Projekt nicht vorgesehen, hingegen war klar, dass im Rahmen einer Vernehmlassung die Meinungen und Wünsche abgeholt werden sollen.

Die Bemerkungen und Hinweise aus der Vernehmlassung sind in den folgenden Erläuterungen des Reglements aufgeführt und werden dabei beantwortet.

5.2 Erläuterungen zum Reglement

Im Folgenden wird jeder Artikel dargestellt und erläutert.

Nr.	Artikel
1	Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raums einschliesslich seines Erdreichs und Luftraums auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Stein am Rhein; es regelt die Zuständigkeit und das Bewilligungsverfahren. ² Wo Auswirkungen auf den öffentlichen Raum vorhanden sind, gelten die Bestimmungen dieses Reglements auch für den privaten Grund. ³ Der Stadtrat kann für Orte mit hohem Nutzungsdruck Nutzungsregeln erlassen.

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein fordert, dass Menschengeschlangen vor Geschäften nicht reglementiert werden.

Erläuterung:

Das Reglement soll auf das ganze Gemeindegebiet wirken und nicht nur auf einzelne Bereiche wie bspw. die Altstadt. Auf diese Weise kann eine einheitliche Handhabung sichergestellt werden.

Wenn im privaten Raum Tätigkeiten ausgeführt werden, die eine Wirkung auf den öffentlichen Raum haben, indem bspw. Schlange vor einem Take-Away-Betrieb entstehen, so kommt dieses Reglement auch zur Anwendung, weil der öffentliche Raum tatsächlich genutzt wird und dem öffentlichen Gemeingebrauch zumindest teilweise entzogen wird. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Bewilligungsbehörde überlassen, wann dieser Fall gegeben ist und wo eine unzumutbare Behinderung des schlichten Gemeingebrauchs stattfindet.

Wo ein hoher Nutzungsdruck oder sehr unterschiedliche Interessen bestehen, kann der Stadtrat Nutzungsregeln erlassen wie bspw. Hausregeln für Schulareale. Er regelt darin insbesondere die Intensität der Nutzung, Nutzungszeiten oder Nutzungszonen.

2	Vorschriftsgemässe Nutzung 1 Die Nutzung des öffentlichen Raums muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Reglement und Verordnung ergibt. 2 Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen. Er darf nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden. 3 Die Nutzung des öffentlichen Raums darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. 4 Die zuständige Behörde kann verlangen, dass sich Gegenstände, die im Rahmen einer Nutzung des öffentlichen Raums aufgestellt werden, in das Stadtbild einordnen.
---	--

Erläuterung:

Dieser Artikel nimmt die Nutzerin oder den Nutzer in die Pflicht, zum Gemeingut öffentlicher Raum im Sinn der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Wo diese Sorge verletzt wird, kann die Verwaltung Massnahmen ergreifen.

3	Wahrung der Interessen Dritter Wer den öffentlichen Raum nutzt, darf die Interessen Dritter nicht übermässig beeinträchtigen.
---	---

Erläuterung:

Wenn der öffentliche Raum im Sinn des gesteigerten Gemeingebrauchs genutzt wird, dann hat dies immer auch in Rücksichtnahme auf die möglichen Interessen von nicht beteiligten Dritten zu erfolgen. Was im konkreten Fall eine übermässige Beeinträchtigung sein kann, wird im Streitfall durch Verfügung oder ggf. in Rechtsverfahren geklärt.

4	Koordination verschiedener Nutzungen Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass mehrere Nutzungen im öffentlichen Raum koordiniert werden.
---	--

Erläuterung:

Wenn bspw. eine Bauplatzinstallation und ein Strassencafé gleichzeitig den öffentlichen Raum nutzen wollen, kann die Behörde beide Akteure auffordern, sich abzusprechen und sich selbst zu koordinieren.

gestrichen	Gemeinsame Nutzung Wer den öffentlichen Raum nutzt, kann verpflichtet werden, den beanspruchten Raum oder seine Bauten, Anlagen oder Gegenstände anderen Nutzerinnen und Nutzern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn es überwiegende Interessen rechtfertigen.
------------	---

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die SVP beantragt den Artikel zu streichen. Der Gewerbeverein fordert einerseits die Streichung des Artikels und andererseits, dass die Verkaufsflächen bei Veranstaltungen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Erläuterung

Gemeint sind hier bspw. Leitungstunnel von privaten Telekom-Firmen. Damit nicht jede Firma einen eigenen Tunnel, eine eigene Leitung baut, kann eine Firma aufgrund dieses Artikels verpflichtet werden, die Leitung anderen Wettbewerbsteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Streichung

Aufgrund der Vernehmlassung und nochmaliger eingehender Prüfung wurde befunden, dass diese Situation in Stein am Rhein kaum vorkommen wird. Der Artikel «Gemeinsame Nutzung» wurde im Reglement gestrichen.

5	Bewilligungspflicht 1 Die Nutzung des öffentlichen Raums bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. 2 Als Nutzung gilt jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raums.
---	--

	³ Durch Verordnung können bestimmte Arten der Nutzung von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder die Bewilligungspflicht durch eine blosser Meldepflicht ersetzt werden. Zudem können ergänzende Vorschriften zu bestimmten Nutzungsarten wie Märkten, Aussengastwirtschaften oder Verkaufsständen erlassen werden.
--	--

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die FDP begrüsst das vereinfachte Meldeverfahren als Ausdruck eines liberalen Reglements. Die SP ist ebenfalls damit einverstanden, wünscht sich aber eine Definition der Kleinstnutzungen und eine Rückmeldung durch die Verwaltung, letzteres wünscht auch die SVP. Der Gewerbeverein fordert, dass Verkaufsstände ausserhalb von besonderen Veranstaltungen bewilligungspflichtig sind.

Erläuterung:

Dieser Artikel besteht in ähnlicher Form bereits in der Polizeiverordnung, er wird hier näher ausgeführt und soll in der Polizeiverordnung aufgehoben werden. Es wird generell von Nutzungsbewilligung gesprochen, auch wenn im Einzelfall eine Konzession oder Verleihung angewendet werden kann.

Die Meldepflicht ist ein neues Instrument für Kleinstnutzungen und soll das Verfahren für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller sowie die Verwaltung entlasten. Darunter fallen bspw. private Apéros, Informationsstände, Verkaufsstände von ortsansässigen Schulen oder Organisationen mit einem gemeinnützigen Zweck. Die Details zum Meldeverfahren können später in einem kundenfreundlichen Merkblatt erläutert werden. Eine einfache Rückmeldung ist vorgesehen. Die der Meldepflicht unterstellten Nutzungen sind per Verordnung definiert. Kommerzielle Nutzungen wie Verkaufsstände sind immer bewilligungspflichtig.

6	Nutzungsbewilligung ¹ Über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung wird aufgrund einer Güterabwägung zwischen sich entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen entschieden. Bei der Güterabwägung ist den Grundrechten Rechnung zu tragen. ² Die Nutzungsbewilligung ist mit den zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen nötigen Bedingungen und Auflagen zu versehen. ³ Die Nutzungsbewilligung wird der Person erteilt, welche die Nutzung beantragt. Die Nutzungsbewilligung kann nicht ohne neues Gesuch auf eine andere Person übertragen werden. ⁴ Die Nutzung des öffentlichen Raums wird auf eine bestimmte Dauer bewilligt.
----------	---

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein weist darauf hin, dass die Bewilligung nur in wenigen Fällen auf eine Person ausgestellt werden kann und stellt die Haftungsfrage.

Erläuterung:

Hier ist festgelegt, dass die Erteilung einer Nutzungsbewilligung nicht aufgrund von Gutdünken erfolgt, sondern aufgrund einer Güterabwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Der gesteigerte Gemeingebrauch des öffentlichen Raums verlangt einen verantwortlichen Bewilligungsinhaber bzw. eine verantwortliche Bewilligungsinhaberin. Inwieweit er oder sie als Funktionär eines Vereins handelt und haftet, ist Sache des Vereins bzw. dessen statutarischer Beschaffenheit.

7	Änderung der Nutzungsbewilligung Die Nutzungsbewilligung kann geändert oder vorübergehend entzogen werden, wenn es wesentlich veränderte Verhältnisse erfordern oder es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.
----------	--

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein ist der Meinung, dass Art. 8 genügt und Art. 7 weggelassen werden kann, allerdings führt er Beispiele an, die genau diese Änderungsmodalitäten betreffen.

Erläuterung:

Die Rahmenbedingungen können sich gegenüber dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung ändern, daher braucht die öffentliche Hand die Möglichkeit, die Nutzungsbewilligung anzupassen oder vorübergehend zu entziehen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn es zur Wahrung überwiegender Interessen geschieht. Die Behörde ist also aufgefordert, im Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen. Dieser Artikel bezieht sich vor allem auf mehrjährige Nutzungsbewilligungen wie für Aussengastwirtschaften oder Bauten. Ohne diesen Artikel würden nur der Widerruf bzw. die Beendigung als Reaktion auf veränderte Bedingungen möglich sein.

8	Beendigung der Nutzungsbewilligung, Widerruf ¹ Die Nutzungsbewilligung erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, wenn die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten darauf verzichten oder wenn sie widerrufen wird. ² Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist. ³ Sofern nicht ein Gesetz oder die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die benutzte Fläche der bewilligten Nutzung entzogen wird oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. ⁴ Die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten haben bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsbewilligung den ursprünglichen Zustand des benutzten öffentlichen Raums wiederherzustellen.
----------	--

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein begrüsst den Artikel grundsätzlich, seitens Gastronomie wird jedoch eine Übergangsfrist gefordert, falls eine Nutzungsbewilligung entschädigungslos widerrufen wird, weil der Gastronom ggf. Investitionen getätigt hat.

Erläuterung:

Da der öffentliche Raum ein allgemeines Gut ist, muss die Bewilligungsgeberin auch die Möglichkeit haben, den gesteigerten Gemeindegebrauch ganz zu beenden, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt.

Das heisst erstens, der Widerrufsgrund ist dem Bewilligungsinhaber in jedem Fall im Voraus bekannt und dieser kann sich entsprechend dazu verhalten. Wenn er zweitens seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist es wenig folgerichtig, ihn bei einem Widerruf zu entschädigen. Und drittens sind überwiegende Interessen oft politisch begründet, bspw. durch einen neuen Bebauungsplan etc. Diese Prozesse sind in der Regel öffentlich und langfristig, sodass sich der Bewilligungsinhaber danach richten kann.

Dass kein Anspruch auf Entschädigung besteht, heisst nicht, dass im konkreten Fall nicht doch eine Entschädigung gesprochen werden kann, falls bspw. ein Härtefall eintritt.

9	Veranstalterbewilligung ¹ Die Veranstalterbewilligung überträgt der Veranstalterin oder dem Veranstalter für einen besonderen Anlass die Befugnis, die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raums an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben. ² Die Veranstalterbewilligung darf nur für einen genau bezeichneten öffentlichen Raum erteilt werden. Sie ist zeitlich auf einen besonderen Anlass oder eine bestimmte Serie von Anlässen zu begrenzen. ³ Die Veranstalterbewilligung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die beanspruchten Flächen oder die darauf errichteten Anlagen Dritten zur Verfügung gestellt werden.
----------	---

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein erachtet Abs. 3 als unzumutbar.

Erläuterung:

Die Veranstalterbewilligung ist ein neues Instrument, das es ermöglicht, einem Veranstalter eine Gesamtbewilligung zu erteilen und ihn damit zu ermächtigen, weitere Nutzungen selbständig zu bewilligen. Das naheliegendste Beispiel hierzu ist ein Markt.

Wenn einem Veranstalter ein umfassendes Recht, den öffentlichen Raum selbständig zu bespielen, eingeräumt werden soll, dann ist es folgerichtig, dass die Bewilligungsgeberin die Möglichkeit hat, Vorgaben zu machen, wie ihr Eigentum genutzt werden kann. Bspw. kann dem Veranstalter zur Auflage gemacht werden, dass eine gewisse Veloroute offengehalten werden muss oder dass eine Bühne vom örtlichen Musikverein genutzt werden darf.

10	Konzession ¹ Die bauliche Inanspruchnahme öffentlichen Raums bedarf einer Konzession. Konzessionspflichtig sind insbesondere ständige Bauten und Anlagen auf, über, unter oder in der Strasse. ² Bewilligte und konzessionierte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum des Berechtigten und sind von diesem zu unterhalten. ³ Der Berechtigte trägt alle Mehrkosten, die wegen seiner Bauten und Anlagen entstehen. Er hat die bewilligten und konzessionierten Bauten auf seine Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder -unterhalts als notwendig erweist.
----	---

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein wünscht, dass Restaurants, die ein Podium (Podest) benötigen, eine mehrjährige Konzession beantragen können.

Erläuterung:

Bauliche Nutzungen des öffentlichen Raums durch Private kommen in Stein am Rhein heute kaum vor. Darunter können bspw. Bewässerungsleitungen der Landwirtschaft oder Plakatierungsflächen fallen. Auch Podeste im Rahmen von Aussengastwirtschaften können eine mehrjährige bauliche Nutzung darstellen. In den allermeisten Fällen ist die Bauverwaltung für diese Art der Nutzung zuständig und hat die für Nutzungsbewilligungen zuständige Behörde in ihr Verfahren einzubeziehen.

11	Gebühren ¹ Für die Nutzung des öffentlichen Raums zu gesteigertem Gemeingebrauch wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung nicht durch Verordnung von der Gebührenpflicht ausgenommen ist. ² Der Stadtrat legt die Höhe der einzelnen Gebühren, Erlasse und Ausnahmen in einer Gebührenverordnung fest. ³ Die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums setzen sich aus einem Anteil für die Nutzung sowie einem Anteil für die Bearbeitung des Gesuchs zusammen. ⁴ Die Gebühren entfallen komplett, wenn die Nutzung des öffentlichen Raums im Rahmen der Ausübung von politischen Grundrechten erfolgt.
----	---

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die SVP wünscht, dass die Gebührenverordnung ein Bestandteil des Reglements ist. Sie soll dem Einwohnerrat vorliegen, wenn er über das Reglement befindet.

Erläuterung:

Der Artikel legt fest, dass der gesteigerte Gemeingebrauch grundsätzlich gebührenpflichtig ist und dass die Gebühr aus einem Anteil für die Nutzung und einem Anteil für die Bearbeitung besteht. Dies entspricht in einem ähnlichen Sinne der geltenden Regelung. Die Gebührenverordnung wird durch den Stadtrat erlassen und ist damit Bestandteil des Rechtsbuchs von Stein am Rhein. Sie wird dem Einwohnerrat zusammen mit der Nutzungsverordnung bei der Beschlussfassung zum Reglement zur Kenntnis gebracht.

12	Gebührenanteil für die Nutzung ¹ Für die Bemessung des Gebührenanteils für die Nutzung gilt das Äquivalenzprinzip. ² Zu berücksichtigen ist insbesondere: a) das Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Nutzung des öffentlichen Raums und ihr daraus entstehende Vorteile; b) die Lage und Grösse der beanspruchten Fläche; c) die Dauer der Nutzung; d) das öffentliche Interesse an der Nutzung; e) die Belastungsintensität für die Allgemeinheit; f) die mit der Nutzung ausgeübten Grundrechte.
----	--

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die SVP meint, dass der Artikel unklar und vielseitig deutbar ist. Die Gebührenverordnung soll Klarheit schaffen.

Erläuterung:

Unter Äquivalenzprinzip wird verstanden, dass Gleiches gleichviel kosten muss unter Berücksichtigung der jeweiligen mit einer Nutzung verbundenen Interessen. Dieser Artikel wird in der Gebührenverordnung weiter ausgeführt: So wird bspw. ein Quadratmeterpreis angesetzt und mit der Dauer der Nutzung verrechnet; je höher das öffentliche Interesse an einer Nutzung, desto tiefer kann die Gebühr ausfallen, wogegen belastungsintensive Nutzungen aufwändiger sein können.

13	Gebührenanteil für die Bearbeitung Für die Bemessung des Gebührenanteils für die Bearbeitung eines Gesuchs gilt das Kostendeckungsprinzip. Seine Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.
----	---

Erläuterung:

Der Aufwand der Verwaltung bei solchen Leistungen folgt dem Kostendeckungsprinzip. So soll sichergestellt werden, dass der Aufwand für die Behandlung privater Gesuche nicht aus Steuern finanziert wird. Damit nicht jedes Gesuch einzeln beurteilt werden muss, wird die Gebührenverordnung pauschale Ansätze festlegen.

14	Zusätzliche Kosten ¹ Wer den öffentlichen Raum zu gesteigertem Gemeingebrauch in Anspruch nimmt, trägt die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere die Kosten für Erschliessungs- und Verkehrsmassnahmen sowie für Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten. ² Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen und die öffentlichen Interessen gewahrt werden, kann die Kostentragung in der Nutzungsbewilligung oder durch besondere Verfügung anders geregelt werden.
----	--

Erläuterung:

Neben den Gebühren, welche mit der Bewilligung verfügt werden, gibt es die Rubrik Kosten, worunter alle anderen Aufwände fallen wie bspw. Standmieten, Stromkosten, Verkehrsregelung etc. Sie werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit der Bewilligung oder ggf. im Nachgang der Nutzung in Rechnung gestellt.

In der Nutzungsbewilligung kann von einer Verrechnung der Kosten abgewichen werden, wenn bspw. die Stadt eine Veranstaltung fördern möchte und daher auf eine Vergütung von Kosten verzichtet und ihre Aufwände mit Steuergeldern deckt.

15	Ermässigungen und Erlasse ¹ Aus wichtigen Gründen kann eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
----	--

	² Der Stadtrat regelt das Nähere in der Gebührenverordnung.
--	--

Erläuterung:

Der Erlass der Gebühr kann nur aufgrund von wichtigen Gründen erfolgen. Diese Gründe werden in der Gebührenverordnung ausgeführt. In der Regel ist es so, dass, je grösser das öffentliche Interesse an einer Nutzung ist, desto eher kann eine Gebühr erlassen werden. So ist bspw. das öffentliche Interesse daran, dass Schülerinnen und Schüler einen Kuchenstand gebührenbefreit betreiben können ungleich grösser als daran, dass ein Veranstalter für kommerzielle Verkaufsstände weniger Gebühren bezahlen muss.

16	Kaution Zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grunds und dessen Einrichtungen sowie für die Abfallentsorgung kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine angemessene Kaution verlangt werden.
----	--

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein möchte den Artikel weglassen oder nur im Ausnahmefall anwenden.

Erläuterung:

Leider kommt es vor, dass Gesuchsteller unzuverlässig sind, daher muss die Bewilligungsgeberin ein Instrument haben, sein Risiko zu minimieren, um auch sicherzustellen, dass alle Gesuchsteller gleichbehandelt werden. Es versteht sich von selbst, dass bei der Anwendung dieses Artikels Augenmass angebracht ist, sodass Gesuchsteller einerseits weder abgeschreckt noch unberechtigt verdächtigt werden und andererseits der Stadt und den Steuerzahlenden auch kein Schaden entsteht.

17	Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat ist für die Erteilung der Nutzungsbewilligung, Veranstalterbewilligung und Meldung zuständig. Er kann diese Kompetenz an die Stadtverwaltung delegieren. Das Weitere ist in der Verordnung geregelt. ² Die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für bspw. Werkleitungen, Schlitzwände, Erdanker oder Bauinstallationen im Zusammenhang mit einem Baugesuch liegt beim Baureferat.
----	--

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die Zuständigkeit der Verwaltung wird allseits begrüsst.

Erläuterung:

Dieser Artikel sieht wie heute eine Zuständigkeit beim Stadtrat vor. Neu wird er diese Kompetenz per Verordnung der Stadtverwaltung übertragen, weil die Leitung eines Bewilligungsverfahrens üblicherweise keine exekutive Aufgabe darstellt und bei der Verwaltung richtig angesetzt ist. Das bedeutet aber nicht, dass in gewissen Fällen nicht auch der Stadtrat einen Entscheid fällen kann. In jedem Fall ist er über die Entscheide seiner Behörde informiert.

Der zweite Absatz besagt, dass, sobald eine Nutzung raumwirksam wird und daher eine Publikation nötig wird, automatisch das Baubewilligungsverfahren zur Anwendung kommt, da es kaum Sinn macht, wenn zwei Stellen ein Baubewilligungsverfahren inkl. Publikation und Rechtsmittelverfahren durchführen müssen. Dies wird heute bereits in vielen Fällen so praktiziert, ist jedoch noch nicht verbindlich festgehalten.

18	Koordination ¹ Ist ein Nutzungsgesuch von mehreren Behörden zu prüfen, sind die Entscheide durch die Bewilligungsbehörde aufeinander abzustimmen. ² Ist eine Baute oder Anlage im Sinne der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, so wird wenn möglich eine gemeinsame Bau- und Nutzungsbewilligung erteilt.
----	--

Erläuterung:

Die verfahrensleitende Behörde hat eine Koordinationspflicht, dies gilt für das Baubewilligungsverfahren ebenso wie für das Nutzungsbewilligungsverfahren. Das bedeutet, dass die Behörde intern alle Abklärungen tätigt und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller schlussendlich einen konsolidierten Entscheid erhält. Gewisse Detailabsprachen werden erfahrungsgemäss gleichwohl zwischen Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und gewissen Verwaltungsstellen erfolgen.

19	Grundsatz der Gleichbehandlung ¹ Ist absehbar, dass bei einer spezifischen Nutzung mehr Gesuche eingehen als Bewilligungen erteilt werden können, müssen sich alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten frei und gleichberechtigt um die Erteilung der Nutzungsbewilligung bewerben können. ² Die Erteilung der Bewilligung muss nach sachbezogenen Auswahlkriterien erfolgen und hat den Grundrechten Rechnung zu tragen.
----	--

Erläuterung:

Diesen Artikel gibt es in ähnlicher Form bereits in der Polizeiverordnung. Er wird hier präzisiert und soll in der Polizeiverordnung aufgehoben werden. Geregelt wird der Fall, wenn bspw. eine Fläche für einen Verkaufsstand zur Verfügung steht, aber bekannt ist, dass es mehrere Interessenten dafür gibt. In diesem Fall wird die Nutzung ausgeschrieben. Dieses Instrument kann auch dazu dienen, für gewisse Flächen aktiv eine Bespielung zu suchen.

20	Beschwerde ¹ Gegen eine bewilligte Nutzung kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer von der Nutzung persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat. Sie muss eine Begründung enthalten. ² Im Rahmen von Beschwerden können keine privatrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
----	--

Erläuterung:

Es wird festgehalten, dass Beschwerden begründet sein müssen und bspw. Entschädigungen nicht geltend gemacht werden können. Zum Beispiel: Eine Veranstaltung ist so laut, dass ein Anwohner aus der Nachbarschaft sich ein Hotelzimmer mietet, daraufhin gegen die Veranstaltung beim Stadtrat Beschwerde führt und den Hotelaufenthalt entschädigt haben möchte. Auf die Beschwerde wäre einzutreten, weil der Anwohner direkt betroffen wäre, nicht jedoch auf seine finanzielle Forderung.

21	Einwendung und Rekurs ¹ Gegen Verfügungen eines dem Stadtrat untergeordneten Organs kann der Betroffene innert 20 Tagen beim Stadtrat eine Einwendung machen. Sie muss eine Begründung enthalten. ² Gegen Beschlüsse des Stadtrats bleibt die Rekursmöglichkeit gemäss kantonalem Recht vorbehalten. ³ Neue Themen sind ausgeschlossen, wenn sie bereits in der Einwendung hätten vorgebracht werden können.
----	---

Erläuterung:

Eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller kann beim Stadtrat eine Einwendung machen, wenn sie bzw. er mit dem Entscheid der Behörde nicht einverstanden ist. Der Stadtrat wird seinerseits einen Entscheid verfügen, gegen den beim Kanton ein Rekurs eingereicht werden kann. Dieser darf keine Themen enthalten, die nicht schon in der ursprünglichen Einwendung vorgebracht wurden.

22	Vorschriftswidrige Nutzung ¹ Wird der öffentliche Raum zu gesteigertem Gemeingebrauch ohne Bewilligung genutzt, so ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Einhaltung der Vorschriften an. ² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist, Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder ihre Anordnungen nicht befolgt werden. ³ Beseitigte Gegenstände, die von den Berechtigten nicht umgehend fortgeschafft werden, können auf Kosten der Pflichtigen verwertet oder vernichtet werden.
----	---

Erläuterung:

Üblicherweise wird die Behörde einen rechtswidrigen Zustand anmahnen und eine Erfüllungsfrist anberaumen. Es kann aber sein, dass die Fristen, welche die Behörde ansetzt, die Wirksamkeit der Massnahmen obsolet machen, bspw. weil eine Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt schon stattgefunden hat. In diesem Fall kann die Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers beseitigen.

23	Strafrechtliche Bestimmung ¹ Vorschriftswidrige Nutzungen werden durch den Stadtrat geahndet. Zur Vollstreckung von Verfügungen können folgende Massnahmen ergriffen werden: a) Ersatzvornahme durch die Stadtpolizei selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch eine besondere Verfügung festzusetzen. b) Erteilung einer Busse gemäss Art. 28 EG StGB bis zu CHF 1'000.00. c) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements. d) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams nach Art. 292 StGB, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist. ² Bevor die Stadtpolizei zu Zwangsmitteln greift, droht sie es den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein. ³ Bei den Ersatzmassnahmen kann auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aufgrund der Kürze der bewilligten Nutzungsdauer die Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist ins Leere laufen würde.
----	--

Erläuterung:

Die strafrechtlichen Bestimmungen richten sich nach der Polizeiverordnung. Geregelt wird hier zusätzlich die Möglichkeit einer Erfüllungsfrist. Dies ermöglicht dem Nutzungsberechtigten Lösungen zu finden und eine unkorrekte Nutzung zu berichtigen.

24	Schadenersatz ¹ Wer den öffentlichen Raum zu gesteigertem Gemeingebrauch nutzt, haftet der Stadt für den dadurch entstehenden Schaden nach den Grundsätzen des Bundeszivilrechts. ² Die Inhaberin oder der Inhaber einer Nutzungsbewilligung haftet für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Mit der Prüfung und Bewilligung sowie mit der allfälligen Abnahme und Freigabe übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Nutzung entstehenden Schaden. ³ Als Schaden gelten insbesondere auch: mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Folgekosten und Einnahmeausfällen, die der Stadt entstehen; Wertverminderungen von Bauten, Anlagen, Gegenständen, Bäumen und Bepflanzungen, die durch die Nutzung des öffentlichen
----	---

	Raums entstehen wie beispielsweise durch Aufgrabungen, Bodenverdichtung und übermässige Abnutzung. ⁴ Wird das Gemeinwesen als Eigentümerschaft belangt, ist es zum Rückgriff berechtigt.
--	---

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein fordert, den Artikel zu streichen, da eine Bewilligung nur erteilt wird, wenn eine Haftpflichtversicherung vorliegt.

Erläuterung:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt vollumfänglich die Haftung für Schäden, die aus der Nutzung des öffentlichen Raums entstehen. Wenn er sich selbst gegen diesen Fall mittels einer Haftpflichtversicherung absichert, so ist dies sicher wünschenswert bzw. kann sogar eingefordert werden.

Es wird zudem ausgeschlossen, dass die Behörde mit der Erteilung einer Nutzungsbewilligung haftbar wird, wenn durch die Nutzung ein Schaden entsteht.

25	Übergangsbestimmungen Bis anhin rechtmässig erteilte Nutzungsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit längstens bis zu deren Ablauf bzw. Widerruf oder bis es zu einer Nutzungsänderung durch den Berechtigten oder durch die öffentliche Hand kommt oder bis der Inhaber der Nutzungsbewilligung ändert. Die Änderung, das Erlöschen und der Widerruf dieser Bewilligungen sowie hängige Gesuche richten sich nach neuem Recht.
----	---

Erläuterung:

Die Verordnung über Boulevard-Restaurants soll mit diesem Reglement aufgehoben werden. Die Übergangsbestimmungen halten fest, dass gültige Nutzungsbewilligungen weiterhin Bestand haben wie bspw. die Podeste an der Schiffländi.

26	Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben: - die Marktordnung für den Wochenmarkt (StR 932.100) - Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund (StR 354.130) - Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund; Anhang Gebührenverordnung (StR 354.131) ² Die Polizeiverordnung (StR 354.111) wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wie folgt geändert: Art. 33 Strassenmusikanten - aufgehoben Art. 34 Grundsatz, Nutzungseinschränkungen - aufgehoben Art. 36 Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken (Änderung) Bäume, Sträucher und Grünhecken auf Privatparzellen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).
----	--

Erläuterung:

Der Einwohnerrat muss auch alle Änderungen an von ihm beschlossenen Grundlagen beschliessen. Die Marktverordnung kann aufgehoben werden, weil die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums das Marktwesen einfacher regelt. Die Verordnung über Boulevard-Restaurants wird ebenfalls obsolet.

Die Polizeiverordnung bleibt in weiten Teilen bestehen, weil sie primär den schlichten Gemeingebrauch des öffentlichen Raums regelt. Dort, wo es zu Überschneidungen kommt, sollen die entsprechenden Artikel aufgehoben werden.

27	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
----	---

Erläuterung:

Das Reglement wird durch den Stadtrat nach Ablauf der Referendumsfrist mittels Stadtratsbeschluss in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. April 2023 geplant.

6. Verordnungen zum «Reglement Nutzung öffentlicher Raum»

6.1 Verordnung Nutzung öffentlicher Raum

Die Verordnung ist in erster Linie behördenverbindlich und zeigt, welche Nutzungen des öffentlichen Raums wie erfolgen können. In weiten Teilen folgt die Verordnung der heutigen Praxis, neuere Nutzungsarten werden definiert und in einem offenen Rahmen geregelt, da der Einzelfall im Bewilligungsverfahren genauer bestimmt wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Reglement wurden auch verschiedene Themen, die auf Verordnungsstufe geregelt werden, abgefragt. Die Hinweise und Bemerkungen werden im Folgenden aufgeführt und ebenfalls die Antworten dazu.

Die Verordnung wird dem Einwohnerrat mit der Vorlage zum «Reglement Nutzung öffentlicher Raum» zur Kenntnis gebracht.

Thema: Zuständigkeit

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die FDP kann sich eine Zuständigkeit der Stadtpolizei gut vorstellen, sofern diese die nötigen Ressourcen und Kompetenzen hat. Die SVP findet die Zuordnung bei der Stadtpolizei gut, sie darf aber keine Erhöhung der Stellenprozente zur Folge haben. Auch der Gewerbeverein erachtet diese Zuordnung für eine gute Idee. Die SP wünscht sich eine Zuständigkeit bei der Stadtkanzlei, weil die Stadtpolizei nicht primär Verwaltungsaufgaben hat und die Büropräsenz nicht gewährleistet ist.

Umsetzung in der Verordnung:

Die Zuständigkeit wird bei der Stadtpolizei angesetzt. Dies auch, weil Bewilligungen sehr oft bei den Polizeiorganen angesiedelt sind. Die internen Verwaltungsprozesse werden sowohl die Erreichbarkeit wie die stufengerechte Einbeziehung der politischen Ebene sicherstellen.

Thema: Meldeverfahren

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Der Gewerbeverein wünscht eine Antwort auf die Meldung.

Umsetzung in der Verordnung:

Der Vorschlag wird aufgenommen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält eine Rückmeldung per E-Mail.

Thema: Aussengastwirtschaften

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Für die FDP sind Saisonbewilligungen stimmig. Die Frist zur Abräumung der Einrichtungen sollte flexibler sein. Pflanzkübel zur Abtrennung sollten möglich sein, sofern sie das Stadtbild nicht wesentlich verändern.

Die SVP ist mit Saisonbewilligungen und Pflanzen einverstanden. Sie möchte zudem, dass Aussenbuffets, Podeste und kleine Anbauten, die der Sicherheit der Gäste und des Personals und der Sicherung der Wirtschaftlichkeit dienen, zugelassen werden.

Der Gewerbeverein wünscht, zu den Verordnungsartikeln Stellung nehmen zu können. Die Saisonbewilligung wird begrüsst, ebenfalls das Aufstellen von Pflanzen. Wie die SVP wünscht der Gewerbeverein, dass Aufbauten möglich sind, zudem fordert er, dass diese in der Zwischensaison nicht abgebaut werden müssen.

Umsetzung in der Verordnung:

Der Hinweis wird aufgenommen und keine Frist zur Abräumung festgesetzt. Wenn die Aussengastronomie nicht regelmässig betrieben werden kann, sollen Einrichtungen und Mobiliar jedoch weggeräumt werden. Dies hat einen positiven Effekt auf das Stadtbild und die Sauberkeit. Ein Ermessenspielraum des Nutzungsberechtigten und der Bewilligungsbehörde soll jedoch gewahrt bleiben.

Ebenfalls aufgenommen wird, dass Aufbauten weiterhin möglich sein werden, wo diese zur Sicherheit von Gästen und Personal beitragen. Die Rahmenbedingungen für die Aussengastronomie sollen weiterhin gut sein, was dazu nötig ist, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Thema: Warenauslagen

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Für FDP, SVP und Gewerbeverein ist die im Vernehmlassungstext vorgeschlagene Regelung zu streng. Warenauslagen sollen den Geschäften frei überlassen bleiben. Witterungsschutz soll möglich sein, wenn er sich einheitlich und zurückhaltend ins Stadtbild einfügt.

Umsetzung in der Verordnung:

Die Anregungen werden aufgenommen. Die Geschäfte können selbst bestimmen, welche Produkte sie anbieten möchten. Ein Witterungsschutz ist möglich, wenn er sich zurückhaltend und einheitlich ins Stadtbild einfügt.

Thema: Märkte

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die FDP begrüsst einen Artikel zu den Märkten, eine Vorgabe bezüglich einheimischer Produkte scheint ihr unnötig. Die SVP und der Gewerbeverein wünschen ein vielfältiges Angebot und begrüssen, dass mehrheitlich einheimische und lokale Erzeugnisse am Wochenmarkt verkauft werden, andere Märkte und Veranstaltungen sollen davon ausgenommen werden.

Umsetzung in der Verordnung:

Märkte sind besondere Veranstaltungen und werden als eine zeitlich definierte Anordnung von mehreren Verkaufsständen beschrieben, beispielhaft ist der klassische Wochenmarkt zu nennen. Das ganze Marktwesen soll neu in der Verordnung recht knapp geregelt werden, damit eine möglichst grosse Offenheit besteht, auf neue Initiativen unkompliziert zu reagieren.

Der Passus zum einheimischen Angebot wird in der Verordnung offen formuliert, sodass ein grosser Ermessenspielraum seitens der Bewilligungsbehörde besteht.

Thema: Reklamestände

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die FDP begrüsst diese Regelung, sie sollen grundsätzlich bis zur heutigen Grösse möglich sein. Die SVP und der Gewerbeverein schlagen einheitliche Ständer im Format A1 vor.

Umsetzung in der Verordnung:

Die Hinweise werden aufgenommen und das Format DIN A1 als Maximalgrösse festgelegt.

Thema: Informationsstände

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Gemäss FDP sollen Informationsstände einfach bewilligt werden können, weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Die SVP erachtet die definierte Fläche als zu klein, wünscht stattdessen 20 m² und möchte diese Nutzung dem Meldeverfahren unterstellen.

Umsetzung in der Verordnung:

Die Infostände werden dem Meldeverfahren unterstellt. Aufgrund des Hinweises wird die Fläche auf 10 m² erhöht und entspricht somit kleinen Bauinstallationen, welche ebenfalls dem Meldeverfahren unterstellt sind. Grössere ähnliche Nutzungen können im Rahmen von Veranstaltungen bewilligt werden.

Thema: Veranstaltungen

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die FDP stimmt den Regelungen zu. Die SP möchte sicherstellen, dass weiterhin musikalische Darbietungen mit Verstärkeranlagen möglich sind und der bisherige Spielraum nicht eingeschränkt wird. Die SVP möchte, dass traditionelle Vereinsanlässe, welche den Vereinen Einnahmen generieren, weiterhin unbürokratisch stattfinden können und das kulturelle Leben der einheimischen Bevölkerung ohne Einschränkungen ermöglicht wird. Auch der Gewerbeverein fordert eine unbürokratische Behandlung von Veranstaltungsgesuchen.

Umsetzung in der Verordnung:

Die Nutzung durch Veranstaltungen soll in der Verordnung kaum geregelt werden, sodass der Ermessensspielraum im Bewilligungsverfahren zum Tragen kommt. Eine Abkehr der bisherigen Bewilligungskultur ist nicht angedacht.

Thema: Bauten, Bauinstallationen, Pflanzkübel

Bemerkungen aus der Vernehmlassung:

Die FDP begrüsst die Förderung von Pflanzen. Sie erachtet den kurzfristigen Abbau von Bauinstallationen als unrealistisch und wünscht eine flexiblere Formulierung. Die SVP möchte die gesamte Regelung betreffend Bauinstallationen gestrichen haben.

Umsetzung in der Verordnung:

Der Hinweis wird aufgenommen. Bauinstallationen können sehr raumwirksam sein und sind gerade in den Sommermonaten keine gute Referenz für den Tourismusort Stein am Rhein. Die Einschränkung wird auf die Altstadt begrenzt und nur für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gelten.

6.2 Gebührenverordnung Nutzung öffentlicher Raum

Die Gebührenverordnung führt die Artikel 12 bis 17 des «Reglements Nutzung öffentlicher Raum» näher aus und setzt die Gebührenhöhe fest.

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Gebührenverordnung und den darin enthaltenen Gebühren auseinandergesetzt. Dabei wurden auch Nutzungstarife anderer Gemeinden und Städte herangezogen. Im Vergleich zu Gemeinden wie Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Uster oder auch Basel sind die Nutzungstarife in Stein am Rhein für z.B. Aussengastwirtschaften, Warenauslagen Reklameständen usw. mindestens 50 % tiefer als in besagten Gemeinden. Eine Erhöhung der Gebühren wird aktuell aus wirtschaftspolitischen Gründen jedoch nicht angestrebt.

Mit der vorliegenden Gebührenverordnung soll primär die Transparenz bei der Gebührenfestsetzung erhöht und die Verursachergerechtigkeit gegenüber dem Steuerzahler sichergestellt werden. Dazu wird in Art. 12 «Gebührenanteil für die Nutzung», Reglement Nutzung öffentlicher Raum, das sogenannte Äquivalenzprinzip festgehalten. Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert einer Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt.

Die Stadt ist dazu verpflichtet, das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip bei ihren Gebühren einzuhalten. Eine Bevorzugung einzelner Interessensgruppen bzw. Nutzern aufgrund von zu tiefen Gebühren ist nicht zulässig. Dies ist der Fall, wenn die Gebühren, wie bspw. für Boulevardflächen, signifikant zu tief sind gegenüber dem Wert, den die Bewilligung für den Gesuchsteller hat oder wenn der Aufwand der Stadtverwaltung mit den zu bezahlenden Gebühren nicht abgegolten werden kann. Eine Erhöhung der Gebühren ist aber zum aktuellen Zeitpunkt aus Sicht des Stadtrats nicht opportun, muss aber aus Gründen des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips zum geeigneten Zeitpunkt überprüft werden.

Die Gebührenverordnung wird dem Einwohnerrat mit der Vorlage zur Kenntnis gebracht.

7. Empfehlungen des Stadtrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Reglement zur Regelung des öffentlichen Raums gibt verbindliche Leitlinien vor. Die Regelungen sind auf ein angemessenes, im Vollzug praktikables, Mass festgelegt. Kommerzielle Nutzungen des öffentlichen Raums werden nicht unnötig eingengt, aber verbindlich geregelt. Die Interessen des Gewerbes, der Gastronomie wie auch der Bevölkerung, werden dabei berücksichtigt.

Wir empfehlen Ihnen, den Stadtrat darin zu unterstützen, die Nutzung des öffentlichen Raums in Stein am Rhein einheitlich, vernünftig und transparent zu regeln.

Diskussion

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Sie möchte das Reglement öffentlicher Grund anhand einer PowerPoint-Präsentation vorstellen und hofft das eine oder andere Missverständnis aus dem Weg zu räumen. Anlass zum Reglement ist ein starker Anstieg der Nutzung seit dem Jahr 2000 gewesen, auf welche die Behörde ad-hoc reagiert hat. Dies war sehr aufwändig und wenig transparent. Es ist ein Regelungsbedarf entstanden und Rechtssicherheit wurde gefordert. Zurzeit gibt es fünf Erlasse, welcher der Nutzung zu Grunde liegen: Verordnung über Boulevard-Restaurants, Polizeiverordnung, Gebührenreglement, Marktordnung sowie die Verordnung über Reklameanlagen. Das Ziel ist es, diese zusammenzufügen. Der Stadtrat möchte in Zukunft mehr Transparenz und Gleichbehandlung. In den letzten fünf Jahre wurden bereits zwei Entwürfe eines Boulevardreglements durch eine einwohnerrätliche Kommission sowie dem damaligen Stadtschreiber ausgearbeitet. Der neue Stadtrat wollte das ganze neu ordnen. Mit dem Reglement soll Ordnung geschaffen werden und nicht zusätzliche Einschränkungen. Die Regularien sind stufengerecht aufeinander abgestimmt und man möchte auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren können. In der Projektgruppe waren nebst ihr auch Stadtrat Ulrich Böni sowie Einwohnerrat Beat Leu und Einwohnerrätin Nicole Lang. Diese beiden hatten auch Einsitz in der damaligen einwohnerrätlichen Kommission, nebst Daniel Ochsner sowie Peter Spescha. Jetzt möchte man endlich zu Ende führen, was man damals begonnen hat.

Was ist eigentlich öffentlicher Raum? Er dient zur Erschliessung (Strom, Wasser, Verkehr etc.), umfasst Parzellen im Eigentum der Gemeinde, ist allgemein nutzbar und zugänglich, in der Regel nicht bebaut und lebt vom räumlichen Empfinden. Es gibt verschiedene Nutzungsformen: schlichter Gemeingebrauch (niemand wird ausgeschlossen), gesteigerter Gemeingebrauch (den öffentlichen Raum temporär nutzen) sowie die Sondernutzung (der öffentliche Raum wird andauernd bzw. zweckbestimmt genutzt). Der schlichte Gemeingebrauch wird über das ZGB, das Polizeigesetz sowie die Polizeiverordnung, der gesteigerte Gemeingebrauch über das neue Reglement sowie Verordnung und die Sondernutzung über die Baugesetzgebung, sowie ebenfalls über das Reglement Nutzung öffentlicher Raum, geregelt. Beim gesteigerten Gemeingebrauch hat jeder das Recht sich dort aufzuhalten. Auch wird in jedem Bewilligungsverfahren eine Güterabwägung gemacht und die Bewilligung setzt jeweils einen Rahmen und schützt anderweitige Interessen. Es wurde folgendes erarbeitet: Leitsätze, Reglement sowie Verordnung, Verfahren und Bewilligung sowie Merkblätter.

Folgende Vereinfachungen für Gesuchsteller und Verwaltung gibt es:

- Neu wird die Verwaltung die Bewilligung an den Veranstalter erteilen. Dies war mit dem alten Reglement bereits so, aber es gab keine Grundlagen. Mit diesem Schritt erhält man Rechtssicherheit.
- Nutzungen sollen zukünftig ausgeschrieben werden, um Gleichbehandlung zu erlangen.

- Neu gibt es auch ein Meldeverfahren (kein Bewilligungsverfahren und keine Gebühren) für bestimmte Nutzungen, welche in einem Merkblatt abgebildet werden, beispielsweise für Bänke, Tische oder Pflanzenkübel. Dies war heute nicht geregelt.
- Die internen Zuständigkeiten werden klar definiert und die Ansprechperson ist wie bis anhin die Stadtpolizei.
- Die verschiedenen Nutzungen sollen klar definiert werden (z.B. Möglichkeit eigenständige Verkaufsstände).
- Das Marktwesen soll liberalisiert werden. Dies soll zur Verbreiterung des Angebots dienen.
- Früchteverkaufstände waren beispielsweise bis heute unter der Woche nicht vorgesehen. Mit dem neuen Reglement werden diese möglich.
- Aussenbuffets bei Strassencafés können neu bewilligt werden. Dies war bis anhin verboten, wurde aber toleriert.
- Aussengastronomien dürfen neu an zwölf anstatt acht Monate betrieben werden.
- Restaurants dürfen nicht nur ausschliesslich vor der eigenen Liegenschaft Boulevardflächen nutzen, sondern auch vor der Nachbarliegenschaft, wenn deren Besitzer einverstanden ist.
- Gastrobetriebe dürfen ihre Menütafeln auf der Aussengastronomie aufstellen.

Die Gebühren werden nicht erhöht. Heute beträgt die Nutzungsgebühr für eine Saison an der Schifffländi CHF 25.00 pro m² und für die Altstadt CHF 20.00 pro m². Neu wird es an der Schifffländi CHF 24.80 pro m² und für die Altstadt CHF 20.00 pro m² sein.

Alle Podeste an der Schifffländi besitzen eine rechtmässige Ausnahmbewilligung. Gemäss Art. 3 der aktuellen Boulevardverordnung werden Bewilligungen auf Zusehen hin erteilt und können, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden. Bewilligungen werden immer auf den Geschäftsinhaber ausgestellt und dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

Bis anhin rechtmässig erteilte Nutzungsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Auch die Regelungen betreffend Widerruf und Bewilligungsinhaber bleiben sinngemäss bestehen.

Weiter gibt es eine nachträgliche Änderung in der Verordnung sowie Reglement:

Art. 34 der Verordnung

Ersatz

² Die Pflanzen müssen gepflegt, geschnitten und sauber gehalten werden. Der öffentliche Durchgang darf nicht behindert und die Wahrnehmung der Fassade nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 26 des Reglements

Neu Absatz 3

³ Die Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund (StR 700.110) wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wie folgt geändert:

Neuer Titel Kapitel C: öffentliche Plakatierung

Art. 7 Grundsätze

- aufgehoben

Art. 8 Reklamestände

- aufgehoben

Art. 9 Warenauslagen

- aufgehoben

Damit der Stadtrat schnell reagieren kann, ist es daher wichtig, dass der Stadtrat die Verordnung revidieren kann.

Sie möchte festhalten, dass es sehr komplex war, das neue Reglement zu erarbeiten. Es haben viele Personen mitgewirkt. Das vorliegende Reglement wurde innerhalb eines kurzen Zeitraums von zwei Jahren auf die Beine gestellt. Es ist nicht strenger ausgelegt als das jetzige. Es gilt für den ganzen öffentlichen Raum in Stein am Rhein, das heisst auch für Quartierfeste oder Strassenfeste ausserhalb der Altstadt.

Der Stadtrat empfiehlt das Reglement zu genehmigen.

Christoph Stamm, GLP, SBBKW: Der Bericht liegt vor und er möchte diesen nicht vollständig vorlesen, sondern lediglich ein paar Abschnitte daraus zitieren. In der Detailberatung wird er die im Bericht vorgeschlagenen Anpassungen beantragen.

Die Kommission anerkennt die Absicht des Stadtrats, durch die Vorlage mehr Transparenz und Gleichbehandlung zu schaffen für die Nutzung des immer intensiver beanspruchten öffentlichen Raums. Als richtig wird der Ansatz: «ordnen – nicht einschränken» betrachtet. Begrüsst wird, dass der Stadtrat nebst dem Reglement, über welches der Einwohnerrat als Gegenstand der Vorlage zu befinden hat, die daraus abgeleitete Verordnung zur Orientierung gleichzeitig vorlegt. Dies führte für die Kommission jedoch zum Dilemma, dass insbesondere in der Verordnung gewisse Punkte als kritisch betrachtet werden, auf welche jedoch auf Grund der Gewaltentrennung der Einwohnerrat und dessen Kommissionen keinen Einfluss nehmen können. Es wird umso mehr geschätzt, dass der Stadtrat gewillt war, auf Kritik der Kommission einzutreten und auch die Verordnung in ein paar wichtigen Details anzupassen. Die Kommission bedankt sich auch für die klärenden Kommentare, welche der Stadtschreiber Timo Bär aufgrund der Diskussionen in der Kommission zustellte, sowie für die konstruktive Grundhaltung aller Beteiligten, auf die Anliegen und Fragen der Kommission einzugehen.

Wie alle Ratsmitglieder realisiert haben, wurde der Termin zur Behandlung der Vorlage verschoben, um der Kommission und dem Stadtrat die Zeit zu geben, kritische Punkte zu bereinigen. Die Kommission hat dieses Vorgehen ausdrücklich begrüsst, regt aber an, grundsätzlich etwas frühzeitiger in die jeweiligen Diskussionen mit dem Stadtrat involviert zu werden, um konstruktiv an der Sache mitzuarbeiten und damit eine echte Chance zu bekommen, Anregungen und Kritikpunkte in einem frühen Stadium des Prozesses anzubringen.

Der Kommission ist es ein Anliegen, dass das Reglement und die Verordnung seine Wirkung hat und dass sich die gelebte Praxis daran ausrichtet im Sinn, dass sich dadurch das Zusammenleben vereinfacht, nicht aber, dass die neue Gesetzesgrundlage zu einer unverhältnismässigen Ausweitung von Kontrolltätigkeiten führt.

Die Kommission empfiehlt mehrheitlich das vorgelegte Reglement mit den vorgeschlagenen Anpassungen anzunehmen und dankt allen für die umfangreiche und sehr langwierige Arbeit, welche in den Entwurf dieses Reglements eingeflossen ist.

Eintreten

Roman Suter, SVP, Bürgerliche Fraktion: Das Reglement öffentlicher Grund wurde an der Fraktionssitzung kontrovers diskutiert. Die Fraktion erkennt die Notwendigkeit des neuen Reglements grundsätzlich. Sie hat aber teilweise mit der Regelungsdichte Mühe. Einige Artikel der dazugehörigen Verordnung wurden eher als problematisch erachtet. Geschätzt wird die Delegation an die Verwaltung. Da der Einwohnerrat nur über das Reglement und nicht die Verordnung beschliessen kann, ist die Bürgerliche Fraktion mehrheitlich für eintreten, aber sie geben keine Empfehlung für das Abstimmungsverhalten ab.

Lorena Montenegro Uribe, SP, SP Fraktion: Das Reglement wurde intensiv diskutiert. Die Fraktion hat sich am Bericht der SBBKW orientiert. Sie möchten sich beim Stadtrat bedanken, dass vorneweg bereits viele Anpassungen im Reglement sowie der Verordnung aufgrund der SBBKW gemacht wurden. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Kompetenz des Reglements beim Einwohnerrat liegt und die Kompetenz für die Verordnung beim Stadtrat. Dies soll auch so bleiben, um nicht lange Wege zu gehen, wenn in Zukunft mal etwas angepasst werden muss. Der Grundsatz des Reglements mit mehr Transparenz und Gleichbehandlung wird sehr begrüsst. Die Arbeitsgruppe war lange mit der Ausarbeitung der Erlasse beschäftigt. Es ist ihnen bewusst, dass dies eine grosse Herausforderung ist, die Grenzen zu definieren. Ein herzliches Dankeschön an die Arbeitsgruppe. Im Hinblick auf mehr Transparenz, Gleichbehandlung und klareren Abläufen ist die Fraktion für eintreten. Sie unterstützen den Antrag einstimmig.

Detailberatung

Seite 6

Christoph Stamm, GLP, SBBKW: In Absprache mit dem Stadtrat möchte die SBBK Art. 5 Abs. 3 wie folgt ändern: Durch Verordnung können bestimmte Arten der Nutzung von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder die Bewilligungspflicht durch eine blosser Meldepflicht ersetzt werden. Zudem können ergänzende Vorschriften zu bestimmten Nutzungsarten wie Märkten, Aussengastwirtschaften oder Verkaufsständen erlassen werden.

Die Mehrheit der Kommission findet den neuen Wortlaut gut, um den Zweck der Verordnung präziser zu umschreiben.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Christoph Stamm beantragt im Namen der SBBKW Art. 5 Abs. 3 folgendermassen zu ändern: Durch Verordnung können bestimmte Arten der Nutzung von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder die Bewilligungspflicht durch eine blosser Meldepflicht ersetzt werden. Zudem können ergänzende Vorschriften zu bestimmten Nutzungsarten wie Märkten, Aussengastwirtschaften oder Verkaufsständen erlassen werden.

Abstimmung

Der Antrag von Christoph Stamm wird einstimmig genehmigt.

Seite 8

Christoph Stamm, GLP, SBBKW: Die Mehrheit der Kommission findet Art. 9 Abs. 3 schwierig zu interpretieren. Der Stadtschreiber versichert, dass die Nutzung von Flächen und Anlagen im Kontext von Art. 1 zu verstehen ist, nämlich, dass der Veranstalter die Nutzung an Dritte übertragen kann und die Art der Veranstaltung in der Bewilligung regeln kann. Die Kommission möchte aber ausschliessen, dass ein Veranstalter gezwungen werden kann, die Anlagen Dritten zu überlassen. Ein solcher Zwang erachtet die Kommission nur für die genutzten Flächen als sinnvoll. Aus diesem Grund soll der Absatz wie folgt formuliert werden: Die Veranstalterbewilligung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die beanspruchten Flächen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Christoph Stamm beantragt im Namen der SBBKW Art. 9 Abs. 3 folgendermassen zu ändern: Die Veranstalterbewilligung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die beanspruchten Flächen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung

Der Antrag von Christoph Stamm wird einstimmig genehmigt.

Seite 14

Christoph Stamm, GLP, SBBKW: Die Kommission hat Bedenken zu Art. 24 Abs. 3 geäussert, dass dieser Absatz zu wenig klar hervorhebt, dass hier ausschliesslich Einnahmeausfälle der Stadt gemeint sind. Die Kommission befürwortet die aus den Diskussionen hervorgegangene abgeänderte Formulierung: Als Schäden, die der Stadt entstehen, gelten auch mittelbare Schäden, insbesondere Folgekosten wie Einnahmeausfälle oder Wertverminderungen von Bauten, Anlagen, Gegenständen, Pflanzen und dergleichen, welche durch die Nutzung des öffentlichen Raums entstehen, beispielsweise durch Aufgrabung, Bodenverdichtung oder übermässige Abnutzung.

Der Vorbehalt der Kommission, dass mit Ausfällen keine Ausfälle der Parkierungsgebühren gemeint sind, bestätigt der Stadtschreiber. Der Kommission ist dieser Ausschluss nach wie vor nicht aus dem Text ableitbar. Wichtig ist auch, dass dies festgehalten wird. Im Streitfall zählt auch das Protokoll, welches jeweils beigezogen wird.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Christoph Stamm beantragt im Namen der SBBKW Art. 24 Abs. 3 folgendermassen zu ändern: Als Schäden, die der Stadt entstehen, gelten auch mittelbare Schäden, insbesondere Folgekosten wie Einnahmeausfälle oder Wertverminderungen von Bauten, Anlagen, Gegenständen, Pflanzen und dergleichen, welche durch die Nutzung des öffentlichen Raums entstehen, beispielsweise durch Aufgrabung, Bodenverdichtung oder übermässige Abnutzung.

Abstimmung

Der Antrag von Christoph Stamm wird einstimmig genehmigt.

Seite 15

Claudio Götz, Pro Stein: Er stellt sich die Frage, wieso der Einwohnerrat das Reglement aus der Hand geben will oder zumindest gewisse Bestimmungen davon. Das Reglement liegt heute in der Kompetenz des Einwohnerrats. Warum soll diese Kompetenz an den Stadtrat übertragen werden? Funktioniert etwas nicht, oder funktioniert anschliessend etwas besser? Gibt es zeitliche Gründe, warum die Verordnung jeweils schnell angepasst werden muss? Das Ganze verordnen ist schön und gut, aber wenn man die ganzen Bestimmungen betrachtet, glaubt er nicht, dass diese nur durch zwei Polizisten kontrolliert werden können. Die Verwaltungspolizisten werden diese Bestimmungen ja sicherlich nicht kontrollieren. Er befürchtet aufgrund dessen eine Erhöhung des Stellenplans. Auch fragt er sich, ob es überhaupt so viele Regulierungen braucht. Kann man dann überhaupt noch eine gemeinsame Lösung finden? Dies sind Argumente, welche in seinen Augen gegen das Reglement sprechen. Er möchte aber auch festhalten, dass es gute Ansätze im Reglement gibt.

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Da es als Frage formuliert wurde, möchte sie aus diesem Grund Stellung dazu nehmen, ob es Bedarf gibt. Sie bittet anschliessend den Stadtschreiber weiter dazu Auskunft zu geben. Sie kann aber bereits sagen, dass Bedarf besteht. Sie ist als zuständige Referentin im Bewilligungsprozess miteinbezogen. Es gibt Situation, in welchen man schnell handeln muss. Auch ist wichtig, dass alles aufgeführt wird, damit alle gleichbehandelt werden.

Timo Bär, Stadtschreiber: Es gibt das Reglement. Dies ist die Grundlage für die weiteren Erlasse und gilt für alle. Darunter gibt es die Verordnung. Diese regelt unter anderem die Verwaltungstätigkeit. In dieser ist viel festgehalten, welches heute jeweils bereits in einer Verfügung niedergeschrieben wird. Nun steht es auch noch in der Verordnung, so ist es für alle klar. Dies muss einer gewissen Dynamik unterliegen. Er glaubt nicht, dass es aufgrund dessen regelmässige Revisionen gibt. Es ist so aufgebaut wie die Schweizer Rechtsetzung aufgebaut ist. Die Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen hat beispielsweise nur einen Artikel, in welchem niedergeschrieben ist, dass der Stadtrat für den gesteigerten Gemeingebrauch weitere Vorschriften erlässt. Man wollte dies nun richtig strukturieren und aufbauen und hat sich für diesen Weg entschieden.

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Zur Frage, ob die Stadtpolizisten dies bewältigen können. Ja, das können sie. Es ist eine Herausforderung. Es gibt keine Änderung im Ablauf, es ist nun einfach geregelt. Eine halbe Stelle wurde vor einiger Zeit für die Administration bewilligt.

Claudio Götz, Pro Stein: Die Boulevardverordnung wurde im 1997 erlassen und im 2002 und 2012 geändert. Was ist dazwischen passiert?

Markus Vetterli, SP: Er findet es ein wenig widersprüchlich, wenn Claudio Götz sagt, dass es einerseits überreguliert ist und er andererseits die Regulierung eine Stufe höher im Einwohnerrat festmachen will. Dies ist schwerfälliger und weniger gut der Situation anzupassen. Er findet, dass die Klarheit der Regulierung ausdrückt, dass der öffentliche Grund sehr sensibel ist und es nicht immer Einigkeit gibt. In den meisten Fällen gibt es mehrere Interessen, welche geschützt werden müssen. Für dies braucht es Regelungen. In der Schweiz gibt es immer wieder die Situation, dass Personen Gesetze abschaffen wollen und am Schluss passiert doch nichts, weil sie sinnvoll sind. Betreffend Vollzug findet er, dass Rechtsunsicherheit Arbeit in der Verwaltung generiert. Mit einer detaillierten Regelung weiss jeder was gilt, und es gibt keine Ausnahmegewilligungen. Mit den neuen Erlassen gibt es grosse Vorteile sowie markante Verbesserungen für das Gewerbe. Auch gibt es viele Liberalisierungen. Es ist nicht so, dass man nur die Schraube anziehen möchte.

Christoph Stamm, GLP: Er findet die Abläufe mit der Meldepflicht schlanker, beispielsweise für Konzerte. Es ist ein riesiger Fortschritt nach vorne. Wenn man dies jetzt ablehnt, muss man wieder bei null starten.

Roman Suter, FDP: Er schliesst sich ein wenig dem Wort von Claudio Götz an. Am Anfang hatte er ebenfalls Mühe, alles aus der Hand zu geben. Nach weiteren Diskussionen hat er aber seine Meinung geändert. Wenn

der Einwohnerrat mit etwas nicht einverstanden ist, kann er anhand von politischen Vorstössen tätig werden. Die Kontrolle ist daher nach wie vor beim Einwohnerrat.

Werner Käser, FDP: Ein Reglement zur Nutzung des öffentlichen Raums ist sicher notwendig. Der Wunsch nach einem schlanken Reglement ist mit dieser Vorlage allerdings nicht erfüllt. Nach seiner Einschätzung ist vieles zu detailliert und zu restriktiv geregelt. Er hat sich deshalb lange schwer getan mit einem Ja oder Nein zur Vorlage. Was geschieht, wenn die Vorlage nun versenkt wird? Dann bleibt einfach die alte Regelung in Kraft, mit all ihren Mängeln, welche erst zur Erarbeitung der Vorlage geführt haben. Zum Beispiel steht da, dass die Podeste z.B. an der Schifffländi im Winter abgebrochen werden müssen. Das kann niemand ernsthaft wollen. Anlässlich der Fraktionssitzung wurde heftig über die Podeste an der Schifffländi diskutiert. Der Einwohnerrat hat vom Stadtrat gehört, dass das Reglement mit der Schifffländi nichts zu tun habe und die entsprechenden Artikel kein Präjudiz darstellten. Aber natürlich ist dem Einwohnerrat klar, dass alles irgendwie zusammenhängt. Stadträtin Irene Gruhler Heinzer hat an der Sitzung folgendes gesagt: «Sollten Podeste im Zuge der Schifffländigestaltung abgebrochen werden müssen, sind die Gastronomen zu entschädigen.» In der Zwischenzeit wurde an verschiedenen Stellen bekräftigt, dass die Ersatzkosten Teil der Projektkosten sind. Im Weiteren wurde ausgesagt, dass eine Ausnahmegewilligung grundsätzlich weiterhin möglich sei und dass die heute gültigen Ausnahmegewilligungen nach Inkrafttreten des Reglements vorderhand gültig bleiben. Das ist wichtig für die Planungssicherheit der Gastronomen, welche für die Schifffländi, für die Touristen, aber auch für die Einheimischen wichtig sind.

Er fragt deshalb den Stadtrat zuhänden des Protokolls an: Steht der Stadtrat zu diesen Aussagen und sind diese korrekt wiedergegeben?

Ulrich Böhni, Finanzreferent: Es ist ganz wichtig, dass dies klar ist. Die Aussengestaltung gehört zum Projekt Schifffländi dazu. Es ist aus finanztechnischer Sicht nicht so, dass die Parteien, welche etwas Nutzen, die Installationen zahlen müssen. Wenn Installationen entfernt werden müssen, welche noch nicht abbezahlt sind, muss dies entschädigt werden. Dies liegt in der Sache der Natur. Auch dies spricht für das neue Reglement. Der jetzige Zustand ist, weil es nie nachgeführt wurde. Dies sind nun alles Bewilligungen, welche keine rechtliche Grundlage haben. Im Winter müsste man immer alles abräumen. Die Betriebsbewilligungen beschränken sich auf den Frühling und Sommer. Im Winter ist es nicht legal. Dauerhafte Installationen sind Bauten, welche eigentlich ausgeschrieben werden müssen. Dies wurde bis heute nicht gemacht. Das ist mit der neuen Verordnung möglich und geregelt. So weiss auch jeder, dass er vom Stadtrat hinten durch nichts erhält.

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Werner Käser hat gefragt, ob es richtig ist, wie er sie zitiert hat. Sie hat das nicht gesagt, was aber nicht heisst, dass es nicht richtig ist. Ulrich Böhni hat die Entschädigung der Gastronomen angedeutet. Sie ist nicht in der Kommission Schifffländi. Aus diesem Grund ist ihr der aktuelle Wissensstand nicht bekannt. Es wurde aber besprochen. Werner Käser kann somit von seiner Aussage ausgehen.

Werner Käser, FDP: Es ist wichtig, dass dies so ist.

Ulrich Böhni, Finanzreferent: Wenn man etwas plant und die Bewilligungen widerrufen werden müssen und die Anlagen ersetzt werden, muss man sich auf das übergeordnete Interesse berufen. Dies steht auch in beiden Reglementen. Wenn man sich auf so etwas beruft, sind die Folgen für die Betroffenen, dass man entschädigungspflichtig wird.

Christan Gemperle, Baureferent: Es haben zwei Sitzungen im letzten Herbst mit den Gastronomen stattgefunden. Man hat verschiedene Diskussionen geführt. Die Frage betreffend Entschädigung ist auch gefallen. Man hat ihnen mitgeteilt, dass man dies in die Arbeit aufnimmt. Die Gespräche müssen aber mit jedem Gastronomen einzeln geführt werden. Dies wurde noch nicht gemacht.

Ruth Metzger, SVP: Sie hat eine Frage zum Meldeverfahren. Es gibt mehrere Einwohnerinnen und Einwohner in Stein am Rhein, welche mehr als zwei Pflanzenkübel vor ihrer Wohnung haben. Gibt es für das bereits eine Ausnahmegewilligung?

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Dies wurde noch nicht besprochen. Sie geht aber davon aus, dass mit den entsprechenden Personen das Gespräch gesucht wird.

Timo Bär, Stadtschreiber: Zwei Pflanzkübel unterstehen dem Meldeverfahren. Das Meldeverfahren gibt es zur Vereinfachung des Bewilligungsprozesses. Wenn etwas komplexer ist, gilt das normale Bewilligungsverfahren. Es braucht somit keine Ausnahmegewilligungen.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Es ist noch ein Antrag zur Ergänzung von Art. 26 Abs. 3 durch den Stadtrat eingegangen. Ist nochmals eine Erklärung dazu nötig?

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Hierbei geht es um die Streichung bzw. Aufhebung der Reklameverordnung, welche sie in der PowerPoint-Präsentation erläutert hat.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Der Wortlaut lautet wie folgt: Die Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wie folgt geändert:

Neuer Titel Kapitel C: öffentliche Plakatierung

Art. 7 Grundsätze – aufgehoben

Art. 8 Reklamestände – aufgehoben

Art. 9 Warenauslagen – aufgehoben

Timo Bär, Stadtschreiber: Die Aufhebung steht zurzeit in der Verordnung. Dies wurde ursprünglich so vorgesehen. Die Reklameverordnung wurde aber durch den Einwohnerrat erlassen. Ein Erlass muss immer durch die gleiche Behörde aufgehoben werden, welche es auch in Kraft gesetzt hat. Die Aufhebung muss somit im Reglement erfolgen und nicht in der Verordnung. Die Aufhebung wurde deshalb ins Reglement überführt.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Irene Gruhler Heinzer beantragt im Namen des Stadtrats Art. 26 Abs. 3 folgendermassen zu ändern: Die Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wie folgt geändert:

Neuer Titel Kapitel C: öffentliche Plakatierung

Art. 7 Grundsätze – aufgehoben

Art. 8 Reklamestände – aufgehoben

Art. 9 Warenauslagen – aufgehoben

Abstimmung

Der Antrag von Irene Gruhler Heinzer wird einstimmig genehmigt.

Seite 19

Ulrich Böhni, Finanzreferent: Irene Gruhler Heinzer hat es bereits bei der Flächenberechnung bei den Gebühren angedeutet. Diese bleiben gleich. Er möchte noch kurz betonen, wenn dann wieder über die Rechnung und das Budget diskutiert wird, er vom Einwohnerrat und der GPK häufig hört, dass man auf der Einnahmeseite etwas ändern muss bzw. die Gebühren zu tief sind. In der Gebührenverordnung hat der Stadtrat bewusst aus Gründen von Corona, Energiemangellage etc. die Gebühren 1 zu 1 umgerechnet. Bei der Erarbeitung wurde ein Benchmark gesetzt. Die Gebühren in Stein am Rhein sind im Benchmark-Vergleich rund 40 bis 50 % tiefer.

Werner Käser, FDP: Die GPK möchte diesbezüglich anfügen, dass sie nicht sagt, dass alle Gebühren generell zu tief sind. Es sind nur jene Posten zu tief, welche nicht kostendeckend sind. Diese Gebühren werden kritisiert.

Markus Vetterli SP: Er findet es gut, dass die Gebühren tief sind. Es geht nicht darum, dass jemand exklusiv den Raum mietet, sondern der Raum der Öffentlichkeit für eine attraktive Nutzung zur Verfügung stellt.

Der Einwohnerrat beschliesst mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1-Enthaltung:

1. Das Reglement zur Nutzung öffentlicher Raum wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Werkreferat
 - Stadtschreiber
 - Stadtpolizei

Beschluss Nr. 3

3. Postulat Beat Leu und Christoph Stamm «Eintritt für das Strandbad «Riipark» Stein am Rhein mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad bei Betrieb und Unterhalt»

Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 haben die Einwohnerräte Beat Leu und Christoph Stamm folgendes Postulat eingereicht:

Eintritt für das Strandbad "Riipark" Stein am Rhein für einen kostenneutralen Betrieb und Unterhalt

Sehr geehrte Präsidentin des Einwohnerrates Stein am Rhein

Gestützt auf die Geschäftsordnung des Einwohnerrates Art. 32 und Art. 33 reichen die Einwohnerratsvertreter der GLP SH/Stein am Rhein das Postulat für die Erhebung von Eintritt im Strandbad "Riipark" Stein am Rhein, für einen kostenneutralen Betrieb und Unterhalt ein.

Ausgangslage

Die finanzielle Belastung unserer Bäder, insbesondere die des Strandbads "Riipark" ist sehr hoch und ergeben jährliche Kosten von mehr als CHF 200'000 für die Stadt. Mit ein Grund für die hohen Kosten ist der freie Zutritt zur Anlage für alle Gäste. Die GPK hat mehrmalig in ihren Berichten auf den Umstand aufmerksam gemacht und Massnahmen gefordert. An der Einwohnerratssitzung vom 16.12.2022, erklärte der Stadtrat, dass er keine Massnahmen ergreifen werde bis nicht der Einwohnerrat den nötigen Vorstoss signalisiere.

Ziel des Postulats

Mit diesem Postulat soll der Stadtrat beauftragt werden, das Konzept des Strandbads "Riipark" bzgl. Betrieb und Unterhalt zu analysieren, um zukünftig eine kostenneutrale Finanzierung sicherzustellen.

Hierfür sehen wir eine Erhebung von Eintrittstaxen zur Anlage für alle badenden Gäste. Ob die Taxenhöhe für einheimische, auswärtige Gäste oder Erwachsene/Jugendliche gleich sein soll, ist mit der Analyse zu eruieren und die möglichen Massnahmen, sowie das weitere Vorgehen dem Einwohnerrat vorzustellen.

Antrag für einen Auftrag an den Stadtrat

Der Stadtrat wird beauftragt:

- *Die Betriebs- und Unterhaltskosten für das Strandbad "Riipark" zu analysieren.*
- *Massnahmen für eine kostenneutrale Finanzierung des Strandbads "Riipark" dem Einwohnerrat im vierten Quartal 2023 zu präsentieren.*
- *Die nötigen Schritte für die Umsetzung vorzubereiten.*

Beat Leu und Christoph Stamm

Diskussion

Beat Leu, GLP: Der Ausschlag für das Postulat war der Stadtrat an der Budgetsitzung. Die finanzielle Belastung des Strandbads Riipark mit jährlich mehr als CHF 200'00.00 ist sehr hoch. Dies kann die Stadt längerfristig nicht leisten. Ein Zitat aus der Budgetsitzung 2022 war, dass der Stadtrat keine Massnahmen

ergreifen wird, bis der Einwohnerrat tätig wird. Das Postulat soll dazu da sein, den Stein ins Rollen zu bringen. Das Ziel des Postulats ist es einen Auftrag an den Stadtrat zu erteilen, das Betriebskonzept des Strandbads zu analysieren, mit dem Ziel, langfristig einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad bei Betrieb und Unterhalt zu erreichen. Er möchte den Wortlaut Kostenneutral durch einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad ersetzen. Weiter soll eine Arealerweiterung zur Rentabilitätssteigerung geprüft werden, beispielsweise den Stadtgarten einzuzäunen oder zu erweitern. Diese Massnahme soll ebenfalls in die Analyse miteinbezogen werden. Die Erarbeitung der Massnahmen sollen dem Einwohnerrat im 4. Quartal präsentiert werden, welche anschliessend als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen dienen soll. Die Idee ist nicht, dass im 4. Quartal eine fixfertige Vorlage vorliegt. Die Idee ist, aufzuzeigen, was für Möglichkeiten es gibt und welche umgesetzt werden können. Den Postulanten ist bewusst, dass der Zeitplan sehr sportlich ist, da das Strandbad viele Emotionen auslöst und viele Bereiche tangiert. Die Postulanten wären bereit, den Zeitraum der Bearbeitung auf neun, zwölf oder mehr Monate zu verlängern, je nach Wunsch und Begründung des Stadtrats. Er bittet um Zustimmung, um den Stein ins Rollen zu bringen.

Ulrich Böhni, Finanzreferent: Der aktuelle Betrieb der Badanlagen basiert auf der Revision des Badreglements mit Volksabstimmung vom 22. Oktober 2019 in Erfüllung der damaligen Volksinitiative. Die komplexe Vorgeschichte ist im Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat vom 18. November 2018 ausführlich dargestellt. Unter anderem ging man von Badmeisterkosten von ca. CHF 40'000.00 für den Riipark aus. Mit dem Espi, welches als Anlage ebenfalls miteinbezogen werden muss, sind es heute CHF 75'000.00.

Dem Budget 2023 kann entnommen werden, dass einem Aufwand für die Badanlagen von CHF 250'000.00 Einnahmen von CHF 26'500.00 gegenüberstehen, wobei faktisch davon CHF 20'000.00 einer Entnahme aus dem Parkplatzfond entsprechen. Die Unterhaltskosten sind unterschiedlich. Diese werden nie unter CHF 60'000.00 zu liegen kommen. Der Aufwand von rund CHF 200'000.00 ist somit korrekt.

Aufgrund dieser Zahlen ist der Stadtrat bereit das Postulat entgegenzunehmen. Allerdings handelt es sich um eine komplexe Angelegenheit, bei welcher viele Faktoren zu beachten sind. Daher wird eine vollständige Kostenneutralität kaum erreichbar sein, wie im ursprünglichen Postulat erwähnt worden ist. Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats verpflichtet ein Postulat den Stadtrat die Angelegenheit zu prüfen, bleibt aber in seiner Handlungsfreiheit uneingeschränkt.

Es werden verschiedene Aspekte zu prüfen sein:

- Sicherheitsauflagen bezüglich Spielgeräte/Schwimmbecken
- Auswirkungen von Eintrittspreisen, Bevorzugung der Einwohner der Stadt Stein am Rhein
- Areal-Perimeter (Adlergarten z.B.) bezüglich Ausweichmöglichkeiten bei Eintrittsgebühren
- Betriebliche Fragen in Zusammenarbeit mit Pächter
- Ausmass der Verpachtung
- Politische Abstützung der allenfalls geplanten Massnahmen

Das Thema ist sehr öffentlichkeitssensibel, daher wird zu prüfen sein, ob die Arbeitsgruppe dazu neben den zuständigen Referenten und Bereichsleiter Liegenschaften und Tiefbau nicht primär mit Vertretern des Einwohnerrats besetzt werden sollte. Auf jeden Fall wären in einem ersten Schritt die Wünsche der Einwohnerräte und den Fraktionen abzuholen. Mit diesem Hintergrund ist der Stadtrat bereit, dass Postulat entgegenzunehmen.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Wird eine Diskussion dazu erwünscht?

Claudio Götz, Pro Stein: Ja. Warum wird der Stadtrat nicht selber aktiv?

Ulrich Böhni, Finanzreferent: Er war bei den Diskussionen im 2016 selber dabei. Diese gingen bei ihm unter die Haut und waren sehr kontrovers. In der Kommission gab es sehr unterschiedliche Vorstellungen, welche im Einwohnerrat und Stadtrat aufeinandergeprallt sind. Er hat auch einen Blick in sein eigenes Pressearchiv geworfen, die Wellen gingen sehr hoch. Die Revision mit der jetzigen Situation ist nur umsetzbar, wenn ein abgestützter Wille vorhanden ist. Die erste Stufe davon ist, dass das Parlament ja sagt. Die zweite Stufe ist auszuloten, was man damit meint. Anschliessend wird schnell klar, was gemacht werden kann, um das Defizit allenfalls zu verringern. Benchmarkmässig hat niemand solch ein Defizit wie Stein am Rhein. Es wird zurzeit ein grosser Luxus geleistet. Es kann aber auch herauskommen, dass man sich dies leisten möchte. Schlussendlich wird dann aber wieder über die Erhöhung der Einnahmen oder des Steuerfusses diskutiert. Das ist keine Drohung, sondern Realität. Zusammengefasst, wenn der Stadtrat spürt, dass etwas gemacht

werden soll, dann wird das in der Verwaltung gerne geprüft. Er würde es auch verstehen, wenn einige diese Diskussionen nicht bereits wieder wünschen.

Markus Vetterli, SP: Er hat gewisse Sympathien für das Postulat. Aber wenn die Steiner Eintritt zahlen müssen, dann ist es halt wieder von den Steinern, aber aus einer anderen Kasse bezahlt. Beispielsweise einer alleinerziehender Mutter würde das finanziell einschenken. Wenn eine soziale Lösung gewünscht wird, dann sollte man den Text abändern, dass nur für Auswärtige Einnahmen erhoben werden. In der Region würde das eine Gleichstellung geben.

Christoph Stamm, GLP: Dies wurde absichtlich offen formuliert, damit man das diskutieren kann. Er kann sich das ebenfalls gut vorstellen.

Lorena Montenegro Uribe, SP: Wenn es nicht möglich ist, dass es für Steiner gratis ist, dann wäre es wünschenswert, dass familienfreundliche Möglichkeiten geprüft werden. Für Familien, welche täglich im Strandbad sind, schenkt dies finanziell sehr ein. Auch wenn es vergünstigte Saisonabos gibt. Dies sind sehr hohe Kosten.

Beat Leu, GLP: Er unterstützt die Bedenken. Aber das Postulat wurde absichtlich offen formuliert. Jetzt ist man bereits einen Schritt zu weit. Es geht nun darum abzuklären, was für Massnahmen überhaupt möglich sind. Eintritt für Auswärtige ist eine Möglichkeit oder verbilligter Eintritt für Einheimische. Es ist aber nicht zielführend, wenn man sagt, dass es CHF 10.00 Eintritt sein müssen. Es geht nur darum, dem Stadtrat den Auftrag zu erteilen, damit er eine Auslegeordnung machen kann. Die gesagten Punkte kommen dann zur Geltung.

Claudio Götz, Pro Stein: Man sollte nicht jetzt beginnen einzuschränken. Er schätzt das heutige Konzept. Die Grundlagen wurden bereits sehr weit erarbeitet und müssen nun nochmals aktualisiert werden. Man sollte nicht von Anfang an sagen, dass es das oder das nicht sein darf. Wenn die Fakten auf dem Tisch sind, dann kann man darüber diskutieren.

Markus Vetterli, SP: Das Ziel des Postulats ist, wie es im Text steht, dass alle Eintritt zahlen sollen. Kann das alle gestrichen werden?

Beat Leu, GLP: Ja, das kann man streichen.

Werner Käser, FDP: Die Ausgangslage ist nicht relevant. Es geht darum, durch das Postulat dem Stadtrat den Auftrag zu erteilen.

Beat Leu, GLP: Unter Antrag kann kostenneutral gestrichen werden und mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad ersetzt werden.

Daniel Ochsner, SVP: Er hat eine Frage zum letzten Punkt, die nötigen Schritte zur Umsetzung vorzubereiten. Heisst das mögliche Lösungen vorzubereiten oder bereits die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen?

Beat Leu, GLP: Das Ziel ist die Präsentation von möglichen Massnahmen, um weitere Schritte anzugehen.

Der Einwohnerrat beschliesst mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

1. Das Postulat «Eintritt für das Strandbad «Riipark» Stein am Rhein mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad bei Betrieb und Unterhalt» wird erheblich erklärt:
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Postulent Beat Leu
 - Postulent Christoph Stamm
 - Finanzreferent
 - Bereichsleiter Tiefbau

Nach der Behandlung des Traktandums Postulat «Eintritt für das Strandbad «Riipark» Stein am Rhein mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad bei Betrieb und Unterhalt» gibt es eine zehnminütige Pause von 21:22 bis 21:32 Uhr.

Beschluss Nr. 4

4. Genehmigung Totalrevision Anstellungs- und Besoldungsreglement

1. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

- Genehmigung Totalrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Stein am Rhein

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 21 lit. e der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein dem fakultativen Referendum.

2. Ausgangslage

Das Anstellungs- und Besoldungsreglement wurde im Jahr 2020 einer Teilrevision unterzogen und durch den Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 genehmigt (Inkraftsetzung per 1. Januar 2021). Die Teilrevision beinhaltete die Abschaffung der Treuezulage, die Neuordnung des Lohnstufenanstiegs, die Anpassung der Ferienguthaben sowie zahlreiche kleinere Anpassungen an das geltende kantonale Recht. Im Jahr 2021 zeigte sich, dass das Anstellungs- und Besoldungsreglement einer Totalrevision unterzogen werden muss. Das Reglement stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 2000 und ist nicht mehr zeitgemäss. Es enthält Artikel, welche in heutigen Anstellungsverhältnissen in vielen anderen Verwaltungen und Betrieben angepasst wurden. Einige Regelungen sind in ihrer Auslegung immer noch unklar und bedürfen einer Überarbeitung.

Die Erarbeitung des neuen Reglements fand in der ersten Jahreshälfte 2022 statt. Dazu hat der Stadtrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche an mehreren Sitzungen das neue Anstellungs- und Besoldungsreglement erarbeitet hat. In der Arbeitsgruppe Einsitz genommen haben:

- Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin
- Ulrich Böhni, Stadtrat (Finanzreferat)
- Timo Bär, Stadtschreiber
- Peter Krüsi, Leiter Alterszentrum
- Julia Schmid, Personaldienst

Die städtischen Mitarbeitenden erhielten bereits in den Monaten Januar und Februar im Jahr 2022 die Möglichkeit Inputs, Anregungen, Hinweise oder Ideen zur Überarbeitung des Anstellungs- und Besoldungsreglements an den Personaldienst einzureichen. Sieben Mitarbeitende haben diese Möglichkeit genutzt. Die Rückmeldungen betrafen Themen wie den Kurzurlaub zur Pflege kranker Kinder, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Jubiläumsgabe sowie verschiedene Hinweise zur Arbeitszeitordnung. Die Rückmeldungen konnten grösstenteils im neuen Reglement berücksichtigt werden.

3. Aufbau des neuen Anstellungs- und Besoldungsreglements

Gemäss Artikel 17 des Gemeindegesetzes ordnen die Gemeinden die Dienst- und Besoldungsverhältnisse ihrer Behördenmitglieder und der in ihrem Dienst stehenden Personen. Soweit Vorschriften fehlen, gelten die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Staatspersonals sinngemäss. Dies bedeutet, dass für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Stein am Rhein bei fehlenden Vorschriften im Anstellungs- und Besoldungsreglement die Vorschriften des Kantons Schaffhausen gelten. Das vorliegende Anstellungs- und Besoldungsreglement orientiert sich deshalb am Personalgesetz sowie der Personalverordnung des Kantons Schaffhausen. Zusätzlich wurde das Personalreglement der Stadt Schaffhausen herangezogen.

Das Thema Besoldung wird im neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement in seinen Grundzügen festgehalten. Die Vorschriften zum Lohnsystem, sprich die Lohnbandtabelle, die Lohnfindung bei Neuanstellungen sowie die jährliche Festlegung des individuellen Lohns, werden neu in einer separaten Besoldungsverordnung festgehalten. Diese orientiert sich ebenfalls am Lohnsystem des Kantons Schaffhausen. Das neue Lohnsystem wird im nächsten Jahr erarbeitet und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

4. Mitwirkung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden erhielten die Möglichkeit sich zum neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement sowie der Arbeitszeitordnung zu äussern. Dazu wurde ihnen am 26. August 2022 ein Mitwirkungsbericht sowie die Synopse des Anstellungs- und Besoldungsreglements und der Arbeitszeitordnung zugestellt. Die Mitarbeitenden wurden gebeten, allfällige Rückmeldungen, Fragen etc. beim Personaldienst zu deponieren. Am 13., 14. und 16. September 2022 fanden daraufhin Informationsveranstaltungen statt, an welchen Stadtschreiber Timo Bär den Mitarbeitenden die wichtigsten Änderungen persönlich erläuterte. Dabei hatten die Mitarbeitenden noch einmal die Möglichkeit, Anregungen mitzuteilen oder Fragen zu stellen. Die gestellten Fragen bzw. Unklarheiten konnten jeweils direkt an der Informationsveranstaltung geklärt werden. Die Änderungen wurden von den Mitarbeitenden dabei gut aufgenommen. An allen drei Informationsveranstaltungen beschäftigte die aktuelle Teuerung die Mitarbeitenden. Diese Thematik konnte ebenfalls besprochen werden, hatte aber mit dem eigentlichen Anstellungs- und Besoldungsreglement nichts zu tun. Das Anstellungs- und Besoldungsreglement sowie die Arbeitszeitordnung erfuhren keine Anpassungen mehr.

5. Anstellungs- und Besoldungsreglement

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement erläutert.

3	Anwendbares Recht Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und subsidiär die einschlägigen Bestimmungen des OR sinngemäss.
----------	--

Dieser Artikel ist neu und hält die Reihenfolge des anwendbaren Rechts fest. Für die Mitarbeitenden der Stadt Stein am Rhein gilt zuerst das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein. Ist darin etwas nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Sollte dort ebenfalls keine Bestimmung zu finden sein, dann gelten die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht.

4	Zuständigkeiten ¹ Der Stadtrat ist für die Anstellungen sowie für alle weiteren personalrechtlichen Entscheide zuständig. Er kann diese Kompetenz delegieren. ² Der Personaldienst nimmt die ihm übertragenen Mitwirkungsrechte wahr. ³ Die Vorgesetzten gestalten die Arbeitsverhältnisse. Sie besitzen das dienstliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden.
----------	---

Der Stadtrat bleibt weiterhin zuständig für personalrechtliche Entscheide. Er kann diese Zuständigkeit jedoch delegieren. Mit diesem Artikel wird die Grundlage zur Kompetenzdelegation geschaffen und erteilt den Vorgesetzten das dienstliche und fachliche Weisungsrecht. Weisungsrecht bedeutet, dass der Vorgesetzte befugt ist, gegenüber dem Mitarbeitenden z.B. festzulegen, welche Arbeit wann und wo zu erledigen ist. Ebenfalls kann der Vorgesetzte erklären bzw. vorgeben, wie eine Arbeit zu erledigen ist oder wie Maschinen zu bedienen sind. Auch in Bezug auf das Verhalten kann der Vorgesetzte Anweisungen geben, z.B. über die Arbeitszeit, die Arbeitskleidung oder zur Unfallverhütung. Der neugeschaffene Personaldienst erhält für verschiedene Teilbereiche im Personalwesen ein Mitwirkungsrecht. Dieses wird in diesem Artikel ebenfalls verankert.

5	Beschwerderecht ¹ Mitarbeitende, die unter dem Eindruck stehen, dass ihnen an ihrem Arbeitsplatz von Gleichgestellten oder Vorgesetzten Unrecht widerfahren sei, haben das Recht, sich zu beschweren. ² Vor der Einreichung einer Beschwerde soll jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter diejenige Person, über die sie oder er sich beklagen oder beschweren will, zu einer Aussprache einladen, um eine Verständigung zu erzielen. Sofern eine Aussprache oder eine Verständigung nicht möglich ist, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter direkt beim Personaldienst vorstellig werden.
----------	---

Dieser Artikel ist neu und zeigt den Mitarbeitenden auf, wie sie sich beschweren können. Mitarbeitende erhalten neu zusätzlich die Möglichkeit, sich an eine externe Fachstelle zu wenden und sich beraten zu lassen. Die Mitarbeitenden können sich direkt und ohne das Wissen der Arbeitgeberin an die externe Fachstelle wenden. Die Fachstelle unterstützt die Mitarbeitenden bei verschiedenen Themen. Auf Ebene Betrieb sind dies der Umgang mit Veränderungen, Konfliktlösung, Persönlichkeitsschutz (Mobbing, sexuelle

Belästigung, Diskriminierung, Gewalt), Schaffung von Perspektiven oder auch Support bei Kündigungen. Themenbereiche sind zudem Persönlich, Gesundheit, Finanzen oder auch Eingliederung. Die Kosten für solche Beratungen übernimmt die Arbeitgeberin. Der Stadtrat wird mit einer entsprechenden Institution einen Vertrag abschliessen und die Mitarbeitenden darüber orientieren.

7	Teilzeitbeschäftigung ¹ Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein ermöglicht ihren Mitarbeitenden Teilzeitbeschäftigung sowie flexible Gestaltungsmöglichkeiten ihres Arbeitsverhältnisses, unter der Voraussetzung, dass die Aufgabenerfüllung und ein geordneter Betriebsablauf gewährleistet sind und keine organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. ² Aus dieser Vorgabe kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
---	--

Die Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung wird im neuen Reglement festgehalten. Mitarbeitende haben keinen Anspruch darauf, die Arbeitgeberin unterstützt aber, wo möglich, Teilzeitbeschäftigung.

9	Anstellungsbedingungen ¹ Die fachlichen und persönlichen Anstellungsbedingungen richten sich nach den Anforderungen der Stelle. ² Der Stadtrat kann aus besonderen Gründen Funktionen bezeichnen, für welche das Schweizer Bürgerrecht oder ein Wohnsitz in der Stadt oder innerhalb einer bestimmten Distanz vom Arbeits- oder Einsatzort erforderlich ist.
---	---

Neu wird festgehalten, dass aus besonderen Gründen für gewisse Funktionen zusätzliche Auflagen gelten, wie beispielsweise die Distanz zum Arbeitsort. Gerade bei Pikettdiensten kann eine solche Einschränkung der Distanz notwendig werden. Die Voraussetzung zur Anstellung ist weiterhin eine gemäss Stellenplan bewilligte Stelle.

12	Probezeit ¹ Zu Beginn der Anstellung gilt eine Probezeit von drei Monaten. ² In begründeten Fällen kann im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet werden oder eine kürzere bzw. längere Probezeit bis zu sechs Monate vereinbart werden. ³ Bei der Übernahme einer anderen Funktion bei der Einwohnergemeinde Stein am Rhein gilt keine Probezeit. Aus besonderen Gründen kann eine Probezeit vereinbart werden. ⁴ Die vereinbarte Probezeit kann auf gesamthaft längstens sechs Monate verlängert werden. ⁵ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht, wird die Probezeit entsprechend verlängert. ⁶ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.
----	--

Bis anhin galt jeweils eine Probezeit von drei Monaten. Neu gelten die drei Monate grundsätzlich, können aber in begründeten Fällen im Arbeitsvertrag weggelassen, verkürzt bzw. bis auf sechs Monate verlängert werden. Eine Probezeit kann im Einvernehmen auch nachträglich auf gesamthaft sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit hat für die Arbeitgeberin sowie die Mitarbeitenden in begründeten Fällen Vorteile. Die Kündigungsfrist verlängert sich in der Probezeit bei einer Verlängerung über drei Monate auf 30 Tage, siehe Artikel 14 im Anstellungs- und Besoldungsreglement.

13	Beendigungsgründe ¹ Das Arbeitsverhältnis wird aufgelöst: a) durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses; b) durch Ablauf der Amtsdauer, vorbehältlich einer Wiederwahl; c) mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer; d) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters; e) mit dem Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. ² Die Vertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements beendigen. ³ Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeitenden, die das AHV-Alter erreicht haben, das Arbeitsverhältnis verlängern.
----	--

	⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, insbesondere für die vom Volk oder vom Einwohnerrat gewählten Personen.
--	--

Das Arbeitsverhältnis endet neu mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Es muss nicht mehr eine Kündigung eingereicht werden. Das Arbeitsverhältnis kann im Einvernehmen natürlich auch über die Pension hinaus weitergeführt werden. Ebenfalls wird die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen im Reglement verankert.

15	Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses ¹ Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden. ² Nach Ablauf der Probezeit kann die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis aus sachlichen Gründen kündigen. Als sachliche Gründe gelten insbesondere: a) schwere oder wiederholte Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis; b) ungenügende Leistung oder ungenügendes Verhalten, die trotz Mahnung anhalten oder sich wiederholen; c) mangelnde Eignung oder Bereitschaft, vereinbarte Arbeit zu verrichten oder mangelnde Bereitschaft, andere zumutbare Arbeit zu verrichten; d) wesentliche wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern der betroffenen Person keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann oder sie eine solche nicht annimmt; e) Verhinderung in der Aufgabenerfüllung aus gesundheitlichen Gründen nach Ablauf der Sperrfristen gemäss OR; f) Begehung einer Straftat, die sich mit der Aufgabenerfüllung nicht vereinbaren lässt; g) wesentliche unwahre Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen bei der Anstellung; h) Wegfall oder Nichterfüllung einer Anstellungsbedingung. ³ Art. 17 Abs. 1 des Personalgesetzes des Kantons Schaffhausen ist nicht anwendbar. Eine Abfindung wird nicht ausbezahlt.
----	--

Die sachlichen Kündigungsgründe seitens Arbeitgeberin werden an das kantonale Personalgesetz angepasst. Die Gründe sind nun detaillierter im Reglement abgebildet.

17	Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ¹ Das Arbeitsverhältnis kann von der Arbeitgeberin aus sachlichen Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfristen und -termine umgestaltet werden. ² Im gegenseitigen Einvernehmen können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis jederzeit umgestalten.
----	---

Die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses wird im Personalgesetz des Kantons Schaffhausen festgehalten und hatte somit bereits früher Geltung für die Mitarbeitenden. Aus Transparenzgründen wird der Artikel im Reglement neu aufgenommen.

18	Vorzeitige Pensionierung ¹ Der Stadtrat regelt eine Übergangsrente für Mitarbeitende, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters in den Ruhestand treten. ² Der Stadtrat kann Mitarbeitende vorzeitig in den Ruhestand versetzen, sofern sie Anspruch auf eine Übergangsrente nach Abs. 1 haben.
----	---

Die Übergangsrente bleibt weiterhin bestehen, wird aber neu in einem eigenen Artikel festgehalten. Im aktuellen Reglement ist die Übergangsrente in Artikel 9 erwähnt.

19	Lohnzahlung im Todesfall ¹ Die Arbeitgeberin entrichtet den vollen Lohn für den laufenden Monat und die vier dem Todesmonat folgenden Monate, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter folgende Personen hinterlässt: a) die Ehegattin oder ständige Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten oder ständigen Lebenspartner; bei eingetragener Partnerschaft gilt diese Bestimmung sinngemäss; b) Kinder, für die ein Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulage besteht;
----	---

	c) andere Personen, gegenüber denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine steuerlich abzugsfähige Unterstützungspflicht erfüllt hat. ² Unter mehreren anspruchsberechtigten Personen wird die Lohnzahlung zu gleichen Teilen aufgeteilt. ³ Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn ist für die Berechnung der in den letzten zwölf Monaten bezogene Lohn massgebend.
--	---

Neu erhalten Hinterbliebene den vollen Lohn für den laufenden und die vier dem Todesmonat folgenden Monate. Bis anhin wurde der volle Lohn lediglich für den laufenden Monat ausgerichtet, danach erhielten Hinterbliebene während sechs Monaten lediglich die Differenz zwischen der umgerechneten Rente der Pensionskasse und der letzten Besoldung.

20	Arbeits- und Treuepflicht ¹ Die Mitarbeitenden haben die übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen und die berechtigten Interessen der Arbeitgeberin in guten Treuen zu wahren. ² Sie sind verpflichtet, einander in dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu vertreten. ³ Sie unterstehen dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht der Vorgesetzten. ⁴ Wenn es die Umstände erfordern und soweit es ihnen zumutbar ist, können den Mitarbeitenden andere oder zusätzliche Arbeiten oder ein neues Aufgabengebiet am gleichen oder einem anderen Arbeitsort zugewiesen werden. Eine damit verbundene Lohnreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist angeordnet werden.
----	--

Die Arbeits- und Treuepflicht wird im Personalgesetz des Kantons Schaffhausen festgehalten und hatte somit bereits früher Geltung für die Mitarbeitenden. Aus Transparenzgründen wird der Artikel im Reglement neu aufgenommen.

24	Annahme von Vorteilen ¹ Die Mitarbeitenden dürfen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung keine Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder andere annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert. ² Die Mitarbeitenden müssen Vorgesetzte informieren, wenn ihnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder andere angeboten werden. ³ Die Vorgesetzten bestimmen über das weitere Vorgehen. Sie sprechen sich bei Bedarf mit dem Personaldienst ab.
----	--

Bis anhin ist es Mitarbeitenden untersagt, etwaige Geschenke, o.ä. anzunehmen. Diese Regelung wurde an die kantonale Regelung angepasst. Zuwendungen von geringem Wert können nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten angenommen werden.

27	Annahme eines öffentlichen Amts ¹ Der Stadtrat ist frühzeitig vor der geplanten Übernahme eines öffentlichen Amts zu informieren. ² Die Übernahme bedarf einer Bewilligung des Stadtrats in Absprache mit dem Personaldienst, wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht oder die Abwesenheit während der ordentlichen Arbeitszeit bei einem Vollpensum mehr als fünf Tage im Kalenderjahr beträgt. Die fünf Tage übersteigende Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist zu kompensieren oder der Lohn ist entsprechend zu reduzieren. Für Teilzeitbeschäftigte bestimmt sich die Grenze anteilmässig.
----	---

Die Übernahme eines öffentlichen Amts (z.B. Gemeinderat, Schulbehörde, Rechnungsprüfungskommission) soll mit dem neuen Personalreglement gefördert werden. Bei einem Vollpensum werden neu fünf Tage pro Kalenderjahr für ein öffentliches Amt zur Verfügung gestellt. Bei Teilzeitbeschäftigten berechnen sich die Tage anteilmässig. Ähnliche Bestimmungen kennen der Kanton und die Stadt Schaffhausen.

29	Rechtsbeistand ¹ Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten, welche den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten erwachsen.
----	--

	² Der Rechtsstreit ist dem Stadtrat unverzüglich nach dem Entstehen anzuzeigen. Er bestimmt die Anwältin oder den Anwalt. ³ Ergibt sich aus dem Rechtsstreit, dass Mitarbeitende vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben, so haben sie für die Kosten ganz oder teilweise aufzukommen.
--	--

Ergeben sich für Mitarbeitende aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten Rechtsstreitigkeiten, so übernimmt die Arbeitgeberin die Kosten für den Rechtsbeistand. Hat der Mitarbeitende jedoch vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt, müssen die Kosten ganz oder teilweise selbst übernommen werden. Eine solche Bestimmung wird auch im Personalgesetz des Kantons Schaffhausen festgehalten.

30	Arbeitszeiten ¹ Die wöchentliche Sollarbeitszeit der vollzeittätigen Mitarbeitenden beträgt 42 Stunden. ² Es kann pro Tag eine bezahlte Pause von maximal 15 Minuten im Arbeitsumfeld erfolgen, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am betreffenden Tag mehr als vier Stunden arbeitet und es der Dienstbetrieb zulässt. Im Übrigen sind Pausen unbezahlt. ³ Die Einteilung der Arbeitszeit kann soweit möglich flexibel gestaltet werden. Der Stadtrat regelt besondere Modelle mit flexibler Arbeitszeit. Massgebend für die Anwendung sind die dienstlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten. Diese haben Priorität gegenüber individuellen Wünschen der Mitarbeitenden. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell besteht nicht. ⁴ Der Stadtrat legt jährlich auf Antrag des Personaldienstes zusätzliche Freitage fest, welche durch tägliche Mehrarbeit kompensiert werden. ⁵ Der Stadtrat erlässt für die städtischen Mitarbeitenden eine Arbeitszeitordnung. ⁶ Das städtische Alterszentrum, die Spitex Bezirk Stein am Rhein und die städtische Kindertagesstätte erlassen in Absprache mit dem Personaldienst und mit Zustimmung der Referentin oder des Referenten besondere Weisungen über die Arbeitszeit und die Arbeitszeitmodelle.
----	--

Für die Mitarbeitenden gilt grundsätzlich das Jahresarbeitszeit-Modell. Wo betrieblich erforderlich (z.B. Alterszentrum, Spitex, Kita oder Werkhof), wird mit Dienstplänen gearbeitet. Die Arbeitszeit wird in der Arbeitszeitordnung im Detail geregelt.

32	Feiertage ¹ Als Feiertage gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. Zusätzlich gilt der Nachmittag des Jahrmarkts als freier Halbtage. ² Für die Tage vor hohen Feiertagen (Karfreitag und Weihnachtstag) erhalten Vollzeitbeschäftigte eine Zeitgutschrift von zwei Stunden. Davon ausgenommen sind Samstage und Sonntage. Teilzeitbeschäftigten wird die Zeit anteilmässig gewährt. ³ Feiertage, die in die Ferien fallen, können nachbezogen werden. Dagegen können sie bei Krankheit, Unfall oder Urlaub nicht nachbezogen werden.
----	---

Die Feiertage sind neu im Reglement aufgeführt. Vor hohen Feiertagen (Karfreitag und Weihnachtstag) beträgt die Sollarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten 6 Stunden und 24 Minuten statt 8 Stunden und 24 Minuten. Fallen Feiertage in die Ferien, müssen für diese Tage keine Ferientage bezogen werden. Ist man hingegen wegen Krankheit, Unfall oder Kurzurlaub an einem Feiertag abwesend, kann dieser nicht nachbezogen werden.

35	Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien und Verrechnung zu viel bezogener Ferien ¹ Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist nur möglich, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit oder Unfall bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem städtischen Dienst nicht mehr bezogen werden können. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Todesfall, wird ein positiver Feriensaldo an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ausbezahlt. ² Zu viel bezogene Ferien werden auf das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Lohn verrechnet. ³ Zu viel oder zu wenig bezogene Ferientage müssen von den Vorgesetzten dem Personaldienst rechtzeitig mitgeteilt werden, damit diese mit der letzten Lohnzahlung verrechnet werden können. Ein Lohnrückbehalt ist zulässig.
----	--

Die finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien und Verrechnung zu viel bezogener Ferien wird neu im Reglement geregelt. Der vorliegende Artikel stammt aus dem Personalreglement der Stadt Schaffhausen und sieht im Gegensatz zur kantonalen Personalverordnung auch eine finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien im Todesfall sowie bei Krankheit oder Unfall vor.

36	Unbezahlter Urlaub ¹ Sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, kann ein unbezahlter Urlaub in der Regel von bis zu drei Monaten gewährt werden. ² Zuständig für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist der Stadtrat. ³ Dem Personaldienst sind die Dauer und der Zeitpunkt des unbezahlten Urlaubs mitzuteilen mit Ausnahme der Urlaube beim städtischen Alterszentrum und der Spitex Bezirk Stein am Rhein. Während eines unbezahlten Urlaubs ruhen die gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. ⁴ Bei unbezahltem Urlaub besteht kein Ferienanspruch. ⁵ Während eines unbezahlten Urlaubs läuft die Versicherung bei der Kantonalen Pensionskasse nach Wahl der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unverändert oder nur als Risikoversicherung weiter. Die unbezahlt beurlaubte Person bezahlt für die Zeit des Urlaubs sowohl die persönliche Prämie wie auch die Arbeitgeberprämie und allfällige Einkaufsleistungen an die Pensionskasse. Ebenso ist sie zuständig für den rechtzeitigen Abschluss der Abredeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung und hat für die Prämien aufzukommen. ⁶ Während der Zeit des unbezahlten Urlaubs ruht die Krankentaggeldversicherung und ist somit prämienbefreit. Leistungsanspruch besteht wieder ab dem ersten Tag der festgelegten Rückkehr, auch wenn die Krankheit während der Dauer des unbezahlten Urlaubs beginnt. ⁷ Hat das Arbeitsverhältnis vor Beginn des Urlaubs mindestens fünf Jahre gedauert, so übernimmt die Einwohnergemeinde Stein am Rhein die Arbeitgeberprämien an die Pensionskasse für längstens drei Monate. Bei Nichtwiederaufnahme der Arbeit müssen die Beiträge durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zurückerstattet werden.
----	--

Unbezahlte Urlaube werden in der Regel bis zu drei Monate gewährt. Aktuell ist grundsätzlich bis sechs Monate möglich. Bis anhin mussten bei einem unbezahlten Urlaub auch die Arbeitgeberprämien für die Pensionskasse und die Unfallversicherung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter übernommen werden. Dauert das Arbeitsverhältnis länger als fünf Jahre bei Beginn des Urlaubs, übernimmt die Stadt die Arbeitgeberprämie an die Pensionskasse für längstens drei Monate.

37	Kurzurlaub ¹ Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnkürzung wird Urlaub gewährt bei: <table border="0"> <tr> <td>a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und von eigenen Kindern</td><td>3 Tage</td></tr> <tr> <td>b) Tod eines Elternteils</td><td>2 Tage</td></tr> <tr> <td>c) Tod von Grosseltern, Geschwistern und Schwiegereltern</td><td>1 Tag</td></tr> <tr> <td>d) eigener Heirat</td><td>2 Tage</td></tr> <tr> <td>e) Heirat der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils</td><td>1 Tag</td></tr> <tr> <td>f) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben</td><td>1 Tag</td></tr> <tr> <td>g) militärischer Rekrutierung, Inspektion und Abgabe bis zu</td><td>3 Tage</td></tr> <tr> <td>h) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften</td><td>bis zu 2 Tage im Jahr</td></tr> </table>	a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und von eigenen Kindern	3 Tage	b) Tod eines Elternteils	2 Tage	c) Tod von Grosseltern, Geschwistern und Schwiegereltern	1 Tag	d) eigener Heirat	2 Tage	e) Heirat der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils	1 Tag	f) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben	1 Tag	g) militärischer Rekrutierung, Inspektion und Abgabe bis zu	3 Tage	h) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften	bis zu 2 Tage im Jahr
a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und von eigenen Kindern	3 Tage																
b) Tod eines Elternteils	2 Tage																
c) Tod von Grosseltern, Geschwistern und Schwiegereltern	1 Tag																
d) eigener Heirat	2 Tage																
e) Heirat der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils	1 Tag																
f) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben	1 Tag																
g) militärischer Rekrutierung, Inspektion und Abgabe bis zu	3 Tage																
h) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften	bis zu 2 Tage im Jahr																

i)	Erkrankung, Unfall und Pflegebedürftigkeit eines eigenen Kindes, sofern die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann und bei Erkrankung und Unfall eines Mitglieds des Haushalts oder eines nahen Angehörigen in dessen Unterstützung man eingebunden ist, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt	bis zu 3 Tage pro Ereignis
² Fallen diese Ereignisse in die Zeit von Krankheit oder Unfall, besteht kein Anspruch auf ausserordentlichen Urlaub.		
³ Bei ausserordentlichen persönlichen Ereignissen kann der Stadtrat zudem maximal drei Tage Urlaub im Jahr gewähren.		
⁴ Erfolgt der Umzug gemäss Abs. 1 lit. f an einem Samstag, so kann dieser Tag in der folgenden Woche nachbezogen werden.		
⁵ Pro Tag wird höchstens die tägliche Sollarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gutgeschrieben.		

Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Diesen Paaren steht neu einzig die Ehe offen. Aus diesem Grund wird die eingetragene Partnerschaft bei den Kurzurlauben entfernt. Der Vaterschaftsurlaub wird ebenfalls in diesem Artikel entfernt und in Artikel 42 geregelt. Neu erhalten Mitarbeitende auch einen Tag Kurzurlaub bei der Mithilfe eines Umzugs der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben. Für die Betreuung bei Erkrankung, Unfall und Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds wurden bis anhin drei Tage pro Jahr gewährt. Neu sind es drei Tage pro Ereignis. Neu erhalten nicht nur Alleinerziehende, sondern alle Mitarbeitenden einen Kurzurlaub für die Betreuung des eigenen Kindes. Bei ausserordentlichen persönlichen Ereignissen kann der Stadtrat neu zudem maximal drei Tage Urlaub im Jahr gewähren.

38	Arbeitsverhinderung
¹ Krankheit, Unfall oder sonstige Arbeitsverhinderung ist der vorgesetzten Stelle sofort mitzuteilen. Dauert die Abwesenheit bei Krankheit oder bei Unfall mehr als drei Arbeitstage, ist der vorgesetzten Stelle unaufgefordert ein Arztzeugnis zuzustellen. Diese kann in begründeten Fällen früher ein Arztzeugnis verlangen. Die vorgesetzte Stelle leitet die eingereichten Arztzeugnisse umgehend an den Personaldienst weiter.	
² Das Arztzeugnis soll sich zur Ursache (Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft), zum Grad und zur voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit äussern. Auf Anfrage soll es auch Angaben enthalten, ob und gegebenenfalls welche anderen Aufgaben die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter übernehmen kann.	
³ Die vorgesetzte Stelle ist fortlaufend über die voraussichtliche Wiederaufnahme der Arbeit zu orientieren und über die definitive Arbeitsaufnahme in Kenntnis zu setzen. Bei längeren Absenzen sind in der Regel monatlich Arztzeugnisse einzureichen.	

Die Arbeitsverhinderung wird im Personalgesetz des Kantons Schaffhausen festgehalten und hatte somit bereits früher Geltung für die Mitarbeitenden. Aus Transparenzgründen wird der Artikel im Reglement neu aufgenommen.

39	Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall
¹ Der Lohnanspruch beginnt und endet vorbehältlich Abs. 7 mit dem Arbeitsverhältnis.	
² Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit wird der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der volle Lohn längstens für die Dauer von zwölf Monaten und anschliessend in Höhe von 80 % des vollen Lohns für weitere zwölf Monate ausgerichtet. Der Anspruch besteht vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen.	
³ Bei der Ermittlung der Lohnfortzahlungsdauer nach Abs. 2 werden verschiedene Absenzen und Ursachen zusammengerechnet. Nur teilweise Arbeitsverhinderung verlängert den Anspruch auf Lohnzahlung nicht.	
⁴ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während sechs zusammenhängender Monate wieder das vereinbarte Pensum geleistet, besteht bei erneuter Arbeitsverhinderung ein neuer Anspruch auf Lohnzahlung gemäss Abs. 2.	

	⁵ Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnzahlung bis maximal zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. ⁶ Bei Mitarbeitenden, die infolge Krankheit oder Unfall ihre Stelle nicht antreten können, und bei Arbeitsunfähigkeit in der Probezeit wird der volle Lohn höchstens für die Dauer eines Monats ausgerichtet. ⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat auch nach Ablauf der Lohnzahlung und bei beendetem Arbeitsverhältnis weitere Leistungen erbringen, insbesondere bis zum Abschluss medizinischer Leistungen oder bis zur Ausrichtung einer Rente, längstens aber für weitere zwölf Monate. Die Leistungen erfolgen in der Regel als Vorschuss und sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. ⁸ Nach Ablauf der vorstehenden Fristen besteht unabhängig vom Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Lohn mehr bzw. nur im Ausmass der erbrachten Arbeit. Wird das Arbeitsverhältnis bei Teilarbeitsfähigkeit umgestaltet, besteht für das neue Pensum bei erneuter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss den vorstehenden Bestimmungen. ⁹ Für Leistungsverweigerungen der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, die auf eine von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter verschuldete Verletzung von Versicherungsbedingungen zurückzuführen sind, haftet die Arbeitgeberin nicht. Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Abs. 2 entfällt damit in gleichem Ausmass. ¹⁰ Der Lohnfortzahlungsanspruch dauert längstens bis zum Beginn einer Rente aufgrund eines IV-Entscheids oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Falle eines rückwirkenden IV-Entscheids ist die Arbeitgeberin ausdrücklich ermächtigt, die zu viel bezahlten Löhne mit den Leistungen der Sozialversicherungen, insbesondere der AHV/IV und der Pensionskasse, zu verrechnen.
--	--

Die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall wurde an das kantonale Personalgesetz und an das Personalreglement der Stadt Schaffhausen angeglichen. Bis anhin erhielten Mitarbeitende die ganze Besoldung für die Dauer von zwei Jahren. Neu wird der volle Lohn für die Dauer von zwölf Monaten und anschliessend in Höhe von 80 % des vollen Lohns für weitere zwölf Monate ausgerichtet. Die weiteren Anpassungen sind grösstenteils Präzisierungen für spezielle Fälle, wie z.B. Arbeitsunfähigkeit vor Antritt der Stelle, während der Probezeit oder bei befristeten Arbeitsverhältnissen.

40	Berechnung, Anrechnung von Leistungen, Sistierung ¹ Für die Berechnung der Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall ist die tägliche Sollarbeitszeit, bei Mitarbeitenden im Stundenlohn oder unregelmässigen Diensten während dem ersten Monat die geplanten Einsätze, ab dem zweiten Monat der durchschnittliche Lohn während der letzten zwölf Monate vor der Arbeitsverhinderung, massgebend. ² Nicht als Lohn angerechnet werden Entschädigungen, die keine Lohnbestandteile sind, insbesondere Dienstaltersgeschenke, Überstundenentschädigungen, Feuerwehrsold sowie Zulagen mit Spesencharakter. ³ Besitzt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gegenüber einer staatlich anerkannten Sozialversicherung einen gesetzlichen Anspruch auf ein Krankengeld, eine Invalidenrente oder dergleichen, so werden diese Versicherungsleistungen mit dem Lohn verrechnet. Sie sind dem Personaldienst unverzüglich bei Ankündigung oder Vollzug zu melden. ⁴ Die Lohnzahlung kann in Absprache mit dem Personaldienst sistiert werden, wenn: a) sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den von den zuständigen Stellen angeordneten medizinischen und organisatorischen Massnahmen widersetzt, insbesondere der Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung; b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Unfall oder die Krankheit, welche die Arbeitsverhinderung verursachte, vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. ⁵ Ist ein Dritter für die Krankheit oder den Unfall der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gegenüber schadenersatzpflichtig, so geht der Anspruch der geschädigten Person bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Einwohnergemeinde Stein am Rhein über. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat bei der Geltendmachung der Forderung mitzuwirken.
----	--

Die Berechnung, Anrechnung von Leistungen und Sistierung wird in der Personalverordnung des Kantons Schaffhausen festgehalten und hatte somit bereits früher Geltung für die Mitarbeitenden. Aus Transparenzgründen wird der Artikel im Reglement neu aufgenommen.

42	Vaterschaftsurlaub ¹ Der Mitarbeiter, welcher im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen (zehn Arbeitstage). ² Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Ein nicht bezogener Vaterschaftsurlaub verfällt entschädigungslos. ³ Der Vaterschaftsurlaub ist bis zum Austritt zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um nicht bezogene Vaterschaftsurlaubstage und es werden auch keine Urlaubstage ausbezahlt. ⁴ Taggeldleistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) fallen der Arbeitgeberin zu.
----	---

Der Vaterschaftsurlaub wird in einem separaten Artikel geregelt. Es wird der gesetzliche Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen, bzw. zehn Arbeitstagen, gewährt. Der Urlaub muss innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden, ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub.

43	Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes ¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gemäss EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat er Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. ² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird. ³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. ⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. ⁵ Die Arbeitgeberin ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren. ⁶ Taggeldleistungen der EO fallen der Arbeitgeberin zu.
----	---

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, haben ab dem 1. Juli 2021 Anspruch auf einen 14-wöchigen bezahlten Betreuungsurlaub. Aus Transparenzgründen wird der Artikel im Reglement neu aufgenommen.

45	Voraussetzung für Lohnzahlung ¹ Die während der Rekrutenschule, dem Zivildienst und während der Beförderungsdienste vorgesehenen Lohnanteile werden nur gewährt, wenn sich der Mitarbeiter unterschriftlich verpflichtet, mindestens während der doppelten Zeit des geleisteten Militärdienstes im bisherigen Arbeitsverhältnis zu bleiben. Erfolgt der Austritt aus dem städtischen Dienst vorzeitig, so ist der Lohn anteilmässig zurückzuerstatten. Die Arbeitgeberin ist berechtigt, den noch geschuldeten Bezug mit dem Lohnguthaben zu verrechnen. ² Für freiwillige Dienstleistungen (Militärdienst, Zivilschutz, J+S- Kurse, ausserschulische Jugendarbeit, Eidg. Jungschützenleiterkurse usw.) kann die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Personaldienst bis zu fünf Tagen bezahlten und darüber hinaus unbezahlten Urlaub pro Jahr gewähren. Bei unbezahltem Urlaub erhält die beurlaubte Person die volle Erwerbsausfallentschädigung. ³ Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Dauer und Art des bevorstehenden Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes der vorgesetzten Stelle frühzeitig zu melden. Diese ist dafür verantwortlich, dass die Meldekarte für den Erwerbsersatz an die zuständige Abrechnungsstelle weitergeleitet wird.
----	--

Für freiwillige Dienstleistungen (Militärdienst, Zivilschutz, J+S-Kurse, ausserschulische Jugendarbeit, Eidg. Jungschützenleiterkurse usw.) werden neu fünf bezahlte Tage gewährt. Im aktuellen Reglement sind es bis zu

zehn Tage. Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Regelung in Artikel 27, dass für die Ausführung eines öffentlichen Amtes fünf Tage zur Verfügung gestellt werden. Es sollen für alle Mitarbeitenden die gleiche Anzahl Tage gelten.

47	Krankentaggeldversicherung ¹ Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein schliesst zur Finanzierung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall eine Krankentaggeldversicherung mit einem anerkannten Versicherer ab. ² Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere die Beteiligung der Arbeitgeberin und der Mitarbeitenden an den Prämien. ³ Die Prämienlast muss für Männer und Frauen gleich hoch sein.
----	--

Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung wird neu im Reglement festgehalten. Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung werden weiterhin durch die Arbeitgeberin übernommen.

48	Pensionskasse ¹ Der Jahreslohn ist unter Berücksichtigung des Koordinationsabzugs bei der kantonalen Pensionskasse voll versichert. ² Löhne unterhalb der Versicherungspflicht können auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ebenfalls bei der Pensionskasse versichert werden.
----	--

Vollständigkeitshalber wird auch die Pensionskasse, nebst der Unfall- und Krankentaggeldversicherung, im Reglement abgebildet. Mitarbeitende, welche einen Lohn unterhalb der Versicherungspflicht haben, können diesen freiwillig bei der Pensionskasse versichern.

54	Todesfall ¹ Im Todesfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gibt der Personaldienst eine Todesanzeige auf. ² Der Personaldienst kann für Blumen, Grabschmuck oder Spenden an wohltätige Institutionen einen angemessenen Betrag ausrichten. ³ Für Behörden-, Kommissions- sowie Arbeitsgruppenmitglieder regelt der Stadtrat das Nähere.
----	--

Der Artikel gibt dem Personaldienst die Möglichkeit im Todesfall von Mitarbeitenden eine Todesanzeige aufzugeben und einen angemessenen Betrag für Blumen, Grabschmuck o.ä. auszurichten. Die Stadt Schaffhausen hat die gleiche Regelung.

55	Lohn ¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Dieser richtet sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion sowie der Leistung und Erfahrung und berücksichtigt den Arbeitsmarkt. Bei der Anstellung ist die nutzbringende Erfahrung angemessen zu berücksichtigen. ² Der Einwohnerrat beschliesst mit dem Voranschlag die aufgrund der zu erfüllenden Aufgaben und der bestehenden Verpflichtungen notwendige Lohnsumme. Werden die Aufgaben erweitert oder reduziert, sind die entsprechenden Mittel anzupassen. Der Einwohnerrat berücksichtigt die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die Wirtschaftslage, die personal- und lohnpolitischen Zielsetzungen, die Stadtfinanzen sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. ³ Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Verwendung der bewilligten Lohnsumme. ⁴ Der Stadtrat regelt die Grundsätze der Lohnfestlegung, insbesondere a) die Lohnstruktur; b) die Zuordnung der Funktionen in die Lohnstruktur; c) das Verfahren der Lohnentwicklung; d) das Verfahren der Funktionsbewertung; e) die Lohnfindung und -entwicklung bei Neuanstellungen und neuen Aufgaben; f) die Zuständigkeiten für die interne Mittelverteilung und die Lohnfestlegungen. ⁵ Die Festsetzung ihres Lohnes wird den Mitarbeitenden schriftlich mitgeteilt.
----	--

Die Thematik Lohn wird analog dem Personalgesetz des Kantons Schaffhausen im Reglement wiedergegeben. Der Stadtrat regelt in einer noch zu erstellenden Besoldungsverordnung die Details. Als Grundlage gelten die Lohnbänder des Kantons Schaffhausen.

57	Sitzungsgeld Mitarbeitende ¹ Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, welche aufgrund ihrer Funktion bei der Einwohnergemeinde Stein am Rhein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe sind, erhalten lediglich ein Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nach 18.00 Uhr beginnt. Beim Erhalt eines Sitzungsgelds wird nicht gleichzeitig Arbeitszeit erfasst. Für den Vorsitz und die Protokollführung gilt die gleiche Regelung. ² Für die Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats oder der Schulbehörde gilt Abs. 1.
----	---

Bisheriges Kriterium für den Erhalt eines Sitzungsgelds für Mitarbeitende war «ausserhalb der Arbeitszeit». Dies wurde nun präzisiert und lautet «wenn die Sitzung nach 18.00 Uhr beginnt». Beim Erhalt eines Sitzungsgelds darf nicht gleichzeitig Arbeitszeit erfasst werden.

58	Besoldung von Nebenämtern ¹ Für die Besoldung des Stadtrats stehen 160 Stellenprozente zur Verfügung. Davon ist das Stadtpräsidium mit mindestens 50 % besetzt. Ein Stadratspensum beträgt mindestens 20 %. Die weitere Zuteilung der Stellenprozente ist Sache des Stadtrats in Berücksichtigung der Aufgabenzuteilung. ² Die Einstufung der Stadträte erfolgt in der Lohnklasse 23 / Stufe 25 + 10 %. ³ Für die Stadtratssitzungen erhalten die Stadträte keine Sitzungsgelder. ⁴ Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten folgende Entschädigungen: – Präsidium pro Sitzung: CHF 200.00 – Pro Mitglied eine Jahresentschädigung: CHF 400.00 – Für die Protokollführung pro Sitzung: CHF 400.00 – Alle Mitglieder und Protokollführer/-in pro Sitzung: CHF 100.00 ⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten folgende Entschädigungen: – Präsidium und Aktuariat pro Jahr: CHF 4'200.00 – Pro Mitglied und Jahr: CHF 3'200.00 – Die GPK-Mitglieder inkl. Präsidium und Aktuariat erhalten kein Sitzungsgeld. ⁶ Die Mitglieder des Büros der Einwohnergemeinde erhalten bei Abstimmungen und Wahlen eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde. ⁷ Die Mitglieder der Schulbehörde erhalten folgende Entschädigungen: – Präsidium: CHF 10'000.00 – Übrige Mitglieder der Schulbehörde (inkl. Sitzungsgeld): CHF 2'500.00 ⁸ Die Schulleitungen und Lehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Behörden und Arbeitsgruppen, die vom Stadtrat bewilligt sind und nach 18.00 Uhr beginnen, eine Entschädigung von CHF 100.00. ⁹ Die von der Einwohnergemeinde Stein am Rhein den Lehrpersonen übertragenen Aufgaben, die nicht im Berufsauftrag enthalten sind, wie beispielsweise Materialverwaltung, Leitung Sonderpädagogik etc. werden mit einem Pauschalbetrag vergütet. Die Aufteilung dieses Betrags in der Höhe von CHF 6'950.00 erfolgt durch die Schulleitungen. Die Stundenplanung an der Orientierungsschule wird mit einer Lektion vergütet. Für den technischen und pädagogischen ICT-Support erhalten die Lehrpersonen als Aufwandsentschädigung die Anzahl Lektionen gemäss den jeweiligen Vorgaben des Kantons Schaffhausen.
----	--

Die Mitglieder des Büros der Einwohnergemeinde erhalten neu bei Abstimmungen und Wahlen CHF 35.00 pro Stunde. Bei der Schule wird das Sekretariat mit einer Festanstellung besetzt. Dieser Umstand wird zukünftig so bleiben. Die Sekretariatsentschädigung wurde gestrichen.

60	Teuerungsausgleich ¹ Der Stadtrat kann im Rahmen der vom Einwohnerrat beschlossenen Lohnsumme generelle Lohnanpassungen festsetzen, welche sich an der Teuerung orientieren. Der Antrag des Stadtrats
----	--

	orientiert sich an der aktuellen Regelung der Kantonalen Verwaltung. Eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. ² Die Lohnbänder werden entsprechend angepasst.
--	---

Der Teuerungsausgleich wurde bis anhin in den Schlussbestimmungen festgehalten. Neu ist der Teuerungsausgleich in einem separaten Artikel beschrieben.

62	Aufhebung bisherigen Rechts Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 8. Dezember 2000 sowie die Nachträge vom 1. September 2006, 6. Juni 2008, 13. April 2012, 14. November 2014, 22. Juni 2018 und 11. Dezember 2020 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
----	---

Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird das aktuelle Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 8. Dezember 2000 aufgehoben.

63	Übergangsbestimmungen ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt nach Inkrafttreten dieses Reglements für alle bisherigen Arbeitsverhältnisse neues Recht. ² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten des Reglements bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Reglement. ³ Bestehende privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung als solche weitergeführt. ⁴ Laufende Amtsperioden werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements nicht unterbrochen. ⁵ Vom neuen Recht redaktionell abweichende personalrechtliche Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Erlassen sind bis zu einer allfälligen Anpassung im Sinne des neuen Rechts auszulegen.
----	---

Die Übergangsbestimmungen regeln für die Mitarbeitenden den Übergang vom alten in das neue Anstellungs- und Besoldungsreglement. Änderungskündigungen, wie bei der letzten Teilrevision, sind nicht notwendig. Die bestehenden Arbeitsverträge behalten ihre Gültigkeit.

64	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft.
----	---

Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein unterliegt gemäss Artikel 21 lit. e der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein dem fakultativen Referendum. Das heisst, sofern mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet, beim Stadtpräsidium ein schriftliches Begehren stellen, muss über die Beschlüsse des Einwohnerrats an der Urne abgestimmt werden. Da die geplante Einwohnerratssitzung zur Genehmigung des neuen Anstellungs- und Besoldungsreglements am 24. Februar 2023 stattfindet und die Referendumsfrist abgewartet werden muss, ist eine Inkraftsetzung erst per 1. April 2023 möglich.

6. Arbeitszeitordnung

Die auf den 1. Januar 2021 durch den Stadtrat erlassene Arbeitszeitordnung wurde ebenfalls an die Arbeitszeitordnungen des Kantons und der Stadt Schaffhausen angeglichen. Die Arbeitszeitordnung gilt für alle städtischen Mitarbeitenden. Das Alterszentrum, die Spitex Bezirk Stein und die städtische Kindertagesstätte können auch eigene Regelungen treffen. Grundsätzlich gilt in der Stadtverwaltung für alle städtischen Mitarbeitenden das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit. Mit der Jahresarbeitszeit soll eine möglichst hohe Flexibilität der Gestaltung der Arbeitszeit erreicht werden. Wo betrieblich erforderlich (z.B. Alterszentrum, Spitex, Kita oder Werkhof), wird mit Dienstplänen gearbeitet.

Die Arbeitszeitordnung wird dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht.

7. Auswirkung der Änderungen

Das neue Anstellungs- und Besoldungsreglement soll am 1. April 2023, nach Ablauf der Referendumsfrist, in Kraft gesetzt werden. Die aktuellen Arbeitsverträge der Mitarbeitenden behalten aufgrund der Totalrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglements ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden.

8. Empfehlungen des Stadtrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, der Totalrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglements zuzustimmen, um den Mitarbeitenden der Stadt Stein am Rhein zeitgemässe Anstellungsbedingungen zu bieten.

Diskussion

Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin: Man muss zum neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement nicht viel sagen. Mit dieser Totalrevision möchte der Stadtrat das Reglement aus dem Jahr 2000 durch ein zeitgemässes und modernes Personalreglement ersetzen. Dies natürlich auch um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Im Januar und Februar 2022 wurde den Mitarbeitenden die Möglichkeit geboten, Inputs, Ideen und Anregungen zum Reglement einzubringen. Nach der Erarbeitung hatten sie im August 2022 erneut die Möglichkeit, sich zum neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement sowie zur Arbeitszeitordnung zu äussern. Im September 2022 haben an drei Tagen Informationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden zum Reglement stattgefunden.

Über eine grossmehrheitliche Zustimmung zum neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement freut sich der Stadtrat und steht bei Fragen zur Verfügung.

Werner Käser, FDP, GPK: Die GPK hat die Vorlage zum neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement gründlich geprüft und einzelne unklare Punkte mit dem Stadtrat besprochen. Die GPK ist zufrieden, dass einerseits die schon länger angekündigte Neuregelung im Personalwesen nun umgesetzt worden ist und dass dabei andererseits die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt ihre Anliegen einbringen konnten. Wo das neue Reglement sich als zu wenig detailliert erweisen könnte, gelten Personalgesetz und Personalverordnung des Kanton Schaffhausen. Auch das scheint der GPK sinnvoll. Der ausführliche Bericht der GPK liegt vor.

Die GPK empfiehlt, dem neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement zuzustimmen. Die GPK wird in der Detailberatung bei einem Punkt eine klärende Präzisierung vorschlagen.

Eintreten

Carolina Bächli, Pro Stein, Bürgerliche Fraktion: An der Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Einwohnerrat der Teilrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglement zugestimmt. Im darauffolgenden Jahr hat man festgestellt, dass mit der Teilrevision noch nicht alles gemacht wurde. Damit die Stadt als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden kann, ist es wichtig, dass ein modernes Reglement besteht. Das Reglement wurde sehr detailliert überarbeitet sowie hinterfragt. Sie bedankt sich bei den beteiligten Personen und die Bürgerliche Fraktion ist für zustimmen.

Waltraud Zepf Getto, SP Fraktion: Sie haben die Änderungen mit grosser Freude entgegengenommen. Das ausgearbeitete Reglement entspricht einem Reglement, wie es andersorts üblich ist. Im alten Reglement hat einiges gefehlt. Die SP Fraktion ist einstimmig für zustimmen.

Detailberatung

Seite 8

Beat Leu, GLP; GKP: Im Namen der GPK stellt er den Antrag Art. 33 Abs. 2 neu zu formulieren. Dies wurde mit dem Stadtrat so besprochen. Dieser Absatz kann zu Missverständnissen führen, da er unglücklich beschrieben ist. Dies wurde im Bericht bereits erläutert. Der Absatz soll neu wie folgt lauten: Die Ferien sollen der Erholung dienen und sind in grösseren zusammenhängenden Teilen zu beziehen. Mitarbeitende müssen in der Regel wenigstens zwei Ferienwochen im Kalenderjahr zusammenhängend beziehen. Im Kalenderjahr nicht bezogene Ferien müssen spätestens im ersten Viertel des folgenden Jahres nachgeholt werden. Die Vorgesetzten bestimmen den Zeitpunkt der Ferien und nehmen dabei auf die Wünsche der Mitarbeitenden soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen der Arbeitgeberin vereinbar ist.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Beat Leu beantragt im Namen der GPK Art. 33 Abs. 2 folgendermassen zu ändern: Die Ferien sollen der Erholung dienen und sind in grösseren zusammenhängenden Teilen zu beziehen. Mitarbeitende müssen in der Regel wenigstens zwei Ferienwochen im Kalenderjahr zusammenhängend beziehen. Im Kalenderjahr nicht bezogene Ferien müssen spätestens im ersten Viertel des folgenden Jahres nachgeholt werden. Die Vorgesetzten bestimmen den Zeitpunkt der Ferien und nehmen dabei auf die Wünsche der Mitarbeitenden soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen der Arbeitgeberin vereinbar ist.

Abstimmung

Der Antrag von Beat Leu wird mit 11 Ja-Stimmen und 1-Enthaltung genehmigt.

Seite 15

Waltraud Zepf Getto: Sie hat festgestellt, dass in Art. 63 Abs. 3 von einer Verordnung geredet wird, obwohl es sich um ein Reglement handelt.

Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin: Hierbei handelt es sich um einen Fehler. Dieser wird angepasst.

Claudio Götz, Pro Stein: Er hat eine Frage zu Art. 60, Teuerungsausgleich. Wenn die Lohnsumme erhöht wird, wird diese jedem einzelnen Mitarbeiter einzeln weitergegeben oder sind das individuelle Anpassungen?

Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin: Nein, der Teuerungsausgleich wird allen gleich gewährt. Leistungszuschläge sind individuell.

Timo Bär, Stadtschreiber: Die Stadt hat keine Stufung, dass der Teuerungsausgleich an Lohnbänder gekuppelt ist. Es gibt es vereinzelt, dass es bei höheren Löhnen weniger Teuerungsausgleich gibt. In Stein am Rhein ist das bis jetzt aber nicht vorgesehen.

Der Einwohnerrat beschliesst einstimmig:

1. Das Anstellungs- und Besoldungsreglement wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtpräsidentin
 - Stadtschreiber
 - Personaldienst

Beschluss Nr. 5

5. Interpellation Werner Käser «Baubewilligungsverfahren»

Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 hat Einwohnerrat Werner Käser folgende Interpellation eingereicht:

Interpellation «Baubewilligungsverfahren»

Geschätzte Damen und Herren Einwohnerräte

Geschätzte Damen und Herren Stadträte

Für die nächste Sitzung des Einwohnerrats stelle ich folgende Interpellation gemäss Art. 34 der Geschäftsordnung:

Den Medien war zu entnehmen, dass neben Bauwilligen auch viele Gemeinden unter der schleppenden Behandlung von Baugesuchen durch den Kanton zu leiden hätten. Dazu möchte ich dem Stadtrat folgende Fragen stellen:

1. *Wie viele Baugesuche hat die Bauverwaltung im Jahresdurchschnitt zu behandeln?*
 - a) *Wie viele davon können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden?*
 - b) *Wie viele gehen über den Kanton?*
2. *Wie lange dauert in der Regel die Behandlung eines Baugesuchs von der Einreichung bis zur Erteilung der Baubewilligung?*

- a) *Wie viele der erteilten Baubewilligungen werden danach durch Rekurse blockiert oder verzögert?*
- 3. *Ist die Siedlungsentwicklungs-Strategie der Stadt Stein am Rhein vom Kanton genehmigt?*
 - a) *Wie steht es diesbezüglich mit der Bauordnung (mit harmonisierten Baubegriffen)?*
 - b) *Wird die Planungshoheit der Stadt auf andere Weise durch die Kantonalen Planungsinstanzen (inkl. Natur- und Heimatschutz) blockiert oder verzögert?*
- 4. *Bauwillige (nicht nur in Stein am Rhein) klagen über lange Wartefristen bis zur Bewilligung. Die Bauverwaltung Stein am Rhein ist im Vergleich zu anderen Gemeinden personell gut bestückt. Könnten Baugesuche oder damit zusammenhängende Detailfragen wieder vermehrt durch die Bauverwaltung entschieden werden?*
 - a) *Sieht der Stadtrat andere Möglichkeiten, diese Fristen zu beschleunigen?*

Für die mündliche Beantwortung der Fragen im Einwohnerrat bedanke ich mich im Voraus.

Werner Käser

Diskussion

Werner Käser, FDP: Den Anstoss zur Anfrage hat eine Zeitungskolumne von Kantonsrat Markus Müller gegeben, in welchem er auf die Problematik der langen Amtswege bei Baugesuchen eingeht und darauf hinweist, dass nicht nur die Stadt, sondern auch die Landgemeinden vom Problem betroffen sind. Zudem hörte er seit längerer Zeit immer wieder ähnliche Klagen von Bauwilligen und von Bauhandwerkern hier in Stein am Rhein. Dabei kann das subjektive Empfinden Betroffener durchaus von der gesetzlich bedingten Verfahrensdauer abweichen, das ist ihm klar. Vielleicht könnte mehr Entscheidungsfreudigkeit der Baubewilligungsbehörden aber auch dazu beitragen, die Fristen zu verkürzen. Mehr möchte er dazu nicht sagen. Die Fragen sind klar formuliert. Er ist gespannt auf die Einschätzung des Stadtrats.

Christian Gemperle, Baureferent: Der Stadtrat nimmt zur Interpellation von Werner Käser wie folgt Stellung:

- 1. Die Bauverwaltung hatte im Jahr 2021 total 99 Baugesuche erhalten.
 - a) Davon sind 38 Baugesuche, bei welchen der Kanton entweder die Hauptbaubewilligungsinstanz nach Art. 57 BauG darstellt (Ausnahmebewilligungen, Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone) oder eine kantonale Fachstelle wie z.B. die Denkmalpflege oder der Tiefbau Schaffhausen für Erdsondenbohrungen involviert ist.
 - b) Von den 99 Baugesuchen konnten 65 Baugesuche gemäss Art. 70 BauG im vereinfachten Verfahren oder sogar im Stempelverfahren (Plangenehmigung ohne Ausschreibung) genehmigt werden.

2022

- a) Im Jahr 2022 wurden total 130 Baugesuche eingereicht. Der Kanton ist bei 49 Baugesuchen involviert gewesen.
- b) Von den 130 Baugesuchen konnten 96 Baugesuche entweder im vereinfachten Verfahren oder sogar im Stempelverfahren genehmigt werden.

Die Information bezüglich Anzahl Baugesuche oder Rekurse können auch dem Jahresbericht der Stadt Stein am Rhein entnommen werden.

- 2. In der Regel wird eine Baubewilligung, bei welcher der Stadtrat zuständig ist, nach Einreichung der vollständigen Unterlagen innert zwei Monaten behandelt. Eine schnellere Behandlung von Baugesuchen im ordentlichen Verfahren ist durch die Fristen (30 Tage Ausschreibung, 20 Tage Einwendungsverfahren, zwei bis drei Wochenrhythmus der stadträtlichen Sitzungen) nicht möglich. Zusätzlich ist auf dem Postweg, welcher per Einschreiben erfolgt (Bauherrschaft/Einwender), mit weiteren sieben Tagen zu rechnen.

Für Baugesuche im vereinfachten Verfahren kann mit einer ähnlichen Bearbeitungszeit von ein bis zwei Monaten gerechnet werden, da in den meisten Fällen Anstösserschreiben notwendig sind (20 Tage Einwendungsfrist) und die Baureferatssitzungen wöchentlich stattfinden.

- a) Im Jahr 2021 gingen zwei Rekurse ein, einer davon durch die Bauherrschaft selbst. Im Jahr 2022 ging nur eine Rekurschrift beim Regierungsrat ein, welche zum jetzigen Zeitpunkt eine Baubewilligung blockiert.
3. Nein, eine Genehmigung seitens Kanton ist nicht notwendig. Der Kanton war stets im Prozess beteiligt (Claudia Härdi vom kant. Planungsamt und Flurina Pescatore von der kant. Denkmalpflege).

Grundsätzlich handelt es sich beim Leitbild Siedlungsentwicklung um ein strategisches und informelles Planungsinstrument von Gemeinden. Das Leitbild ist von den Gemeinden gemäss kantonalem Richtplan als Grundlage für Revisionen der Bauordnung und des Zonenplans zu erstellen und wird vom Stadtrat beschlossen. Es dient als langfristige strategische Grundlage für weitere Planungen und Projekte. Mit dem Beschluss bindet der Stadtrat sich selbst an die Aussagen des Leitbilds. Rechtlich gesehen hat das Leitbild keine Grundeigentümergebindlichkeit. Eine Genehmigung durch den Kanton ist deshalb nicht erforderlich. Der Kanton empfiehlt, dass er zum Entwurf der Siedlungsentwicklungsstrategie angehört wird.

Bei der Erarbeitung des Leitbilds war von Beginn an der Kanton mit involviert und hat das verabschiedete Leitbild am 30. Mai 2022 zugestellt bekommen und positiv zur Kenntnis genommen.

Das Leitbild Siedlungsentwicklung wurde vom Stadtrat am 23. März 2022 genehmigt und mit der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 10. Mai 2022 abgeschlossen. Der Planungsbericht sowie die Anhänge und das für die Bevölkerung aufbereitete Leitbild stehen unter www.steinamrhein.e-mitwirkung.ch zur Verfügung.

- a) Die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) mit der Harmonisierung der Baubegriffe wurde 2020 vom Regierungsrat genehmigt und durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.
- Die Teilrevision der BNO wurde vom Einwohnerrat am 5. April 2019 beschlossen und vom 20. September bis 10. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Der Regierungsrat genehmigte am 12. Mai 2020 die Teilrevision der BNO.
- b) Das Baugesetz regelt die Kompetenzen von Kanton und Stadt für Planungen. Der Kanton nimmt seine Verantwortung in seinem Kompetenzbereich sehr ernst, greift aber nicht in die Autonomie der Stadt ein.
4. Gemäss den internen und auch extern durchgeführten Auswertungen bestehen keine langen Wartezeiten innerhalb des Baubewilligungsverfahrens. Eventuell ist der Planungsprozess vor der Einreichung des Baugesuches gemeint. Dieser Planungsprozess wird und kann in erster Linie von Bauherren selbst beeinflusst werden.

Der Stadtrat prüft jedes Jahr, ob die bestehenden Ressourcen effizient eingesetzt werden. Aktuell wird an der bestehenden Arbeitsaufteilung in der Bauverwaltung festgehalten. Grundsätzlich werden ca. 120-130 Stellenprozent der Bauverwaltung für die Bearbeitung von Baubewilligungsverfahren eingesetzt, ca. 60-70 weitere Stellenprozent beanspruchen die externen Fachleute.

Die Bauverwaltung ist grundsätzlich im Vergleich zu anderen Bauverwaltungen, welche eine vergleichbare Grösse und Arbeitstätigkeiten haben, gut aufgestellt. Die meisten Tätigkeiten werden weiterhin Inhouse erledigt. Abnahmen oder baurechtlich komplizierte Verfahren werden durch den externen Gemeindeingenieur vorgenommen oder begleitet. Jedoch werden die Arbeiten mehrheitlich durch die Bauverwaltung bearbeitet. Da wie erwähnt die Fristen grundsätzlich immer eingehalten und z.T. schneller bearbeitet werden als gesetzlich verlangt, sieht der Stadtrat in diesem Punkt keinen weiteren Handlungsbedarf. Das Ziel ist und bleibt weiterhin, die Baugesuche kundenorientiert fachlich und zeitlich weiterhin so zu behandeln, dass die gesetzlichen Fristen nicht überschritten werden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die baurechtlichen Fristen seit 2020 immer eingehalten werden konnten und in den meisten Fällen sogar schneller bewilligt wurden, als die gesetzlichen Vorschriften dies verlangen.

Erfahrungshalber kann jedoch mitgeteilt werden, dass aufgrund von externen fachlichen Prüfungen (z.B. kantonale Denkmalpflege) Folgeklärungen zu treffen sind, bevor eine Baubewilligung erstellt werden kann. Dies geschieht jedoch grundsätzlich innerhalb der Auflagefrist. Hier ist jedoch auch an die Bauherrschaft zu appellieren, welche die nötigen Rückmeldungen oder Dokumente zeitnah tätigen müssten.

- a) Der Stadtrat sieht aktuell keine Optimierungsmöglichkeiten, da:
- die Dauer des Bewilligungsprozesses fast ausschliesslich durch die vom Baugesetz vorgegebenen Fristen vorgegeben sind;
 - viele Bauvorhaben bereits vom Stadtrat an das Baureferat (vereinfachtes Verfahren) delegiert werden;
 - bereits ein sehr kompaktes Baubewilligungsverfahren läuft;
 - Vorlaufzeiten vom Erstkontakt bis zur Baueingabe nicht zu den Baubewilligungsfristen hinzugerechnet werden können, da seitens Bauherrschaft in den meisten Fällen keine vorgängige Interessensabwägung getroffen wurde oder sich nicht mit den Gesetzen auseinandergesetzt haben.

Claudio Götz, Pro Stein: Werden die polizeilichen Kontrollen nicht selber durchgeführt?

Christian Gemperle, Baureferent: Nein, diese werden durch eine externe Firma durchgeführt.

Claudio Götz, Pro Stein: Wer erlässt die Bussen, wenn etwas nicht in Ordnung ist?

Christian Gemperle, Baureferent: Das Bussenverfahren ist eine separate Geschichte. Das muss sehr selten gestartet werden. Es gibt aber gewisse Sachen, welche nachgereicht oder verbessert werden müssen, wenn man baupolizeilich abschliesst. Dies wird in der Regel durch die Bauherrschaft erledigt und anschliessend ist das Bauvorhaben abgeschlossen. Es kommt aber öfters bei der Baukontrolle vor, dass beispielsweise bei einem Geländer die Höhe angepasst werden muss oder kleine Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Werner Käser, FDP: Er ist mit der Antwort seitens Stadtrat zufrieden. Er hat nun durch die Beantwortung festgestellt, dass die Wahrnehmung von denen, die auf etwas warten und von jenen, die etwas machen, verschieden sind.

Christian Gemperle, Baureferent: Die Antwort soll auch im Protokoll abgebildet werden. Bei weiteren Fragen steht er gerne zur Verfügung.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Werner Käser

Beschluss Nr. 6

6. Antrag für eine Spezialkommission für die Überarbeitung der Geschäftsordnung Einwohnerrat

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 hat das Büro Einwohnerrat folgenden Antrag gestellt:

Spezialkommission für die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

Antrag

Gestützt auf Art. 38^{bis} der Geschäftsordnung des Einwohnerrates beantragt das Büro des Einwohnerrates dem Einwohnerrat

- Die Einsetzung einer Spezialkommission für die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (nichtständige Kommission)

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass Abläufe von Geschäften nicht immer klar definiert sind und die Kommissionen spät eingebunden werden.

Die aktuelle Geschäftsordnung aus dem Jahr 2003, mit der letzten Aktualisierung am 30. Oktober 2020 ist veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Zudem ist im Vergleich zu anderen Gemeinden die Geschäftsordnung in einzelnen Bereichen oberflächlich und undeutlich. Im Weiteren sollen die Aufgaben des Büros des Einwohnerrates in die Geschäftsordnung eingebunden werden.

Mitglieder

- Die Spezialkommission setzt sich aus mind. drei Mitgliedern des Einwohnerrates zusammen. Idealerweise mit Vertretern aus den ständigen Kommissionen des Einwohnerrates und des Büros des Einwohnerrates.
- Beratend soll ein Vertreter der Stadtverwaltung be sitzen.

Auftrag

Die Spezialkommission hat folgenden Auftrag:

- Überarbeitung der bestehenden Geschäftsordnung des Einwohnerrates
- Bericht und Antrag zuhanden Einwohnerrat bezüglich neuer Geschäftsordnung

Arbeitsbeginn

Die Spezialkommission nimmt ihre Arbeit umgehend nach Auftragserteilung durch den Einwohnerrat auf.

Auflösung

Die Spezialkommission wird automatisch für aufgelöst erklärt, sobald über die Vorlage an einer Einwohnerratssitzung befunden worden ist.

Konstituierung

Die Konstituierung der Spezialkommission erfolgt gemäss Art. 38 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

Büro des Einwohnerrates

Diskussion

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Es hat sich gezeigt, dass der «Antrag betreffend Spezialkommission für die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates» in beiden Fraktionen Fragen aufgeworfen hat. Im Büro Einwohnerrat wurde im Austausch mit dem Stadtschreiber öfters festgestellt, dass die aktuelle Geschäftsordnung des Einwohnerrates aus dem Jahr 2003 mit zahlreichen Änderungen bis 2020 nicht mehr in allen Punkten zeitgemäss ist. Über die «Geschäftsordnung für das Büro des Einwohnerrates» hat der Einwohnerrat nie abgestimmt, sondern sie wurde am 17. Februar 2017 vom damaligen Büro erlassen. Somit ist sich das Büro Einwohnerrat nicht sicher, ob diese rechtsgültig ist. Stein am Rhein ist, im Vergleich zu anderen Gemeinden, die Ausnahme mit zwei Geschäftsordnungen (Einwohnerrat/Büro Einwohnerrat). Ein weiteres Thema, welches das Büro beschäftigt hat, ist, ob und wie Zuweisungen und Abläufe betreffend Kommissionen optimiert werden könnten. Ob es am aktuellen Handling liegt oder ob mittels Geschäftsordnung die Handhabung optimiert werden kann, konnte das Büro bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend eruieren.

Als Ziel der Spezialkommission hat das Büro angedacht, dass die aktuelle Geschäftsordnung nicht grundsätzlich erneuert werden soll, sondern es soll geprüft werden, ob und wo Anpassungen und Aktualisierungen vorzunehmen sind. Idealerweise soll die «Geschäftsordnung für das Büro des Einwohnerrates» in die «Geschäftsordnung des Einwohnerrates» eingebunden werden. Eventuell muss auch nicht alles per Geschäftsordnung geregelt werden, sondern es könnten Beiblätter erarbeitet werden. Es soll eine schlanke Geschäftsordnung bleiben. Zudem war es eine Idee, zu analysieren, ob die Kommissionsarbeit optimiert werden kann und abzuklären, ob die beiden ständigen Kommissionen sich bewährt haben oder ob z.B. zur Behandlung von Geschäften nichtständige Kommissionen gebildet werden sollen.

Dieser Antrag soll wie eine Motion behandelt werden. Es gibt kein Eintreten. Sie fragt an, ob eine Diskussion erwünscht wird.

Markus Vetterli, SP: Er hat es sehr geschätzt, dass sie auf alle zugegangen ist. Er findet es sehr wichtig, dass nicht eine neue Geschäftsordnung erfunden wird, sondern das bewährte beibehalten wird und dort Änderungen gemacht werden, wo es nötig ist. Der Antrag geniesst in seinen Augen eine gewisse Sympathie.

Cornelia Dean-Wüthrich, SP: Kann über die Konstituierung der Spezialkommission noch diskutiert werden?

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Zuerst wird die Bildung der Kommission beschlossen und anschliessend erfolgt die Wahl.

Der Einwohnerrat beschliesst einstimmig:

1. Der Antrag zur Gründung einer Spezialkommission für die Überarbeitung der Geschäftsordnung Einwohnerrat wird genehmigt.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Nachdem beschlossen worden ist, die Spezialkommission - eine nichtständige Kommission - einzusetzen, werden nun die Mitglieder der Spezialkommission gewählt. In den Fraktionen wurde dies bereits beraten. Gibt es dazu Einwendungen?

Es ist zu erwähnen, dass GPK-Mitglieder zwar nicht in ständigen Kommissionen, aber in nichtständige Kommissionen gewählt werden dürfen.

Beat Leu, GLP, Büro Einwohnerrat: Nicole Lang und Waltraud Zepf Getto werden seitens Büro Einwohnerrat vorgeschlagen.

Beat Leu, GLP, Bürgerliche Fraktion: Claudio Götz und Werner Käser werden seitens Bürgerliche Fraktion vorgeschlagen.

Lorena Montenegro Uribe, SP Fraktion: Markus Vetterli wird seitens SP Fraktion vorgeschlagen.

Nicole Lang, parteilos, Einwohnerratspräsidentin: Sie schlägt vor, die Mitglieder in einer offenen Wahl in die Kommission zu wählen.

Der Einwohnerrat beschliesst einstimmig:

2. Es werden folgende Mitglieder in die Spezialkommission gewählt:
 - Claudio Götz
 - Werner Käser
 - Nicole Lang
 - Markus Vetterli
 - Waltraud Zepf Getto
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder Spezialkommission

Beschluss Nr. 7

7. Orientierungsvorlage: Klima- und Energiestrategie

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Orientierungsvorlage «Klima- und Energiestrategie» möchte Sie der Stadtrat über die beschlossene Klima- und Energiestrategie der Stadt Stein am Rhein orientieren.

1. Einleitung

Am 6. Oktober 2019 hatte Einwohnerrat Markus Vetterli und Mitunterzeichnende die Motion «Solarstromförderung» eingereicht, welche an der Einwohnerratssitzung vom 1. November 2019 in ein Postulat umgewandelt wurde. Das Postulat wurde anschliessend dem Stadtrat zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen und am 30. Oktober 2020 durch den Einwohnerrat abgeschrieben. Das Postulat beinhaltete zusammengefasst folgende Begehren:

- jährliche kommunale Solar-Informationsveranstaltungen
- kommunales Solar-Förderprogramm von mindestens CHF 50'000 pro Jahr

- vertragliche Zurverfügungstellung von geeigneten Dach- und Fassadenflächen gemeindeeigener Gebäude an Dritte
- proaktive Beratung/Beratungsvermittlung im Baubewilligungsverfahren
- Bau gemeindeeigener Solaranlagen
- Verbindliche Auflagen in der Baubewilligung bei Neubauten von Industrie und Gewerbe
- Führen und aktive Kommunikation einer kommunalen Solarstatistik (Erfolgskontrolle)

Der Stadtrat hat am 2. September 2020 zur Beantwortung des Postulats, zur Analyse und Bewertung der bestehenden Strategie sowie zur Ausarbeitung einer kommunalen Energiestrategie mit Horizont 2030/2050 eine Energiekommission eingesetzt. Dieser gehören Stand heute folgende Personen an:

- Irene Gruhler Heinzer, Stadträtin, Vorsitz
- Ulrich Böhni, Stadtrat
- Christoph Stamm, Einwohnerrat
- Markus Vetterli, Einwohnerrat
- David Böhni, Einwohnerrat
- Joel Studer, Bereichsleiter Tiefbau
- Alexander Umbricht, Energieberater

An mehreren Sitzungen und auch Workshops hat die Energiekommission eine Klima- und Energiestrategie mit Horizont 2030/2050 entwickelt. Die Strategie wurde an zwei Workshops zwischen Stadtrat und Energiekommission behandelt und verfeinert.

2. Klima- und Energiestrategie

2.1 Ausgangslage Bund

Die Schweiz will zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen erreichen. Dies hat der Bundesrat 2019 beschlossen und 2021 in der Klimastrategie¹ festgelegt. Damit leistet die Schweiz einen Beitrag, um die Erderwärmung auf 1.5 Grad zu begrenzen.

Netto-Null bedeutet zweierlei:

1. Die vermeidbaren Emissionen werden vollständig auf Null reduziert. Zu den vermeidbaren Emissionen gehören die Treibhausgase von Heizungen und Warmwassererzeugung in den Gebäuden und Verkehr. Im Jahr 2020 machten diese 55 % der Emissionen aus.
2. Die verbleibenden, nicht vollständig vermeidbaren Emissionen, z.B. aus industriellen Prozessen oder aus der Rindviehhaltung, müssen durch aktive Massnahmen im gleichen Umfang aus der Atmosphäre entnommen werden (sogenannte Negativ-Emissionen).

Der Bundesrat begründet die notwendigen Investitionen für das Erreichen des Netto-Null Ziels mit wirtschaftlichen Interessen. Der längerfristige Nutzen übersteigt die notwendigen Investitionen sehr wahrscheinlich bereits Mitte des Jahrhunderts, sicher aber in der langen Frist. Die potenziell sehr hohen Kosten bei ungenügendem Klimaschutz rechtfertigen somit ein entschlossenes Handeln, sowohl auf globaler Ebene wie auch in der Schweiz. Vereinfacht ausgedrückt: «Klimaschutz kostet zwar etwas, kein Klimaschutz kostet aber noch viel mehr»².

2.2 Ausgangslage Kanton Schaffhausen

Die Klimastrategie des Kantons Schaffhausen³ befasst sich mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung im gesamten Kanton. Sie orientiert sich an den nationalen Zielen, soll pragmatisch und entwicklungsfähig sein.

¹ Bundesrat, 2021: Langfristige Klimastrategie der Schweiz, <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/langfristige-klimastrategie-der-schweiz.pdf.download.pdf/>

² Bundesrat 2021: (S. 60)

³ Regierungsrat 2020: Klimastrategie Kanton Schaffhausen, <https://sh.ch/CMS/get/file/954f83b9-8140-4b9d-b687-827beaf4868c>

Das heisst, wenn nationale Ziele angepasst werden, sollen kantonale Massnahmen dynamisch ergänzt werden können.

Klimaschutz:

Der Kanton Schaffhausen verfolgt, wie der Bund, das Ziel von Netto-Null bis 2050 und als Zwischenziel bis 2030 eine Inlandreduktion der Treibhausgasemissionen von -30 % gegenüber 1990⁴. Umgesetzt auf den Kanton ergeben sich folgende Teilziele:

- Veränderung der CO₂-Emissionen aus Brennstoffen 2016-2030: -26 %
- Veränderung der CO₂-Emissionen aus Treibstoffen 2016-2030: -31 %

Klimaanpassung:

Auch bei der Anpassung an den Klimawandel orientiert sich der Kanton Schaffhausen an der nationalen Anpassungsstrategie und legt folgende Ziele fest:

- Minimierung der Risiken des Klimawandels
- Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der natürlichen Lebensgrundlagen
- Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Umsetzung:

Für die Umsetzung der Klimastrategie gliedert der Kanton die Massnahmen in fünf Schwerpunkte:

1. Treibhausgasemissionen reduzieren
2. Ressourcen klimafreundlich nutzen
3. Eine vorausschauende Klimaanpassung fördern
4. Das Klimabewusstsein fördern
5. Eine Vorbildfunktion einnehmen

2.3 Rolle von Stein am Rhein

Die Stadt Stein am Rhein orientiert sich an der kantonalen Klimastrategie, auch darin, dass die Strategie pragmatisch und entwicklungsfähig ist.

Die Städte und Gemeinden in der Schweiz haben eine zentrale Rolle und damit auch eine Mitverantwortung, um das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Auf Gemeindeebene werden wichtige Entscheidungen getroffen, um die Energieeffizienz zu verbessern sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und damit den Ersatz der fossilen Energieträger Öl und Gas voranzutreiben.

Die Stadt Stein am Rhein ist sich dieser Rolle und Verantwortung bewusst. Der Stadtrat hat deshalb im April 2022 klima- und energiepolitische Leitsätze beschlossen und arbeitet einen Massnahmenplan aus, der für die Umsetzung konkreter Aktivitäten die Übersicht schafft, die Priorisierung ermöglicht und die Zuständigkeiten festlegt.

3. Leitsätze für die Klima- und Energiepolitik in Stein am Rhein

Die Stadt Stein am Rhein unterstützt die Erreichung des Klimaziels 2050 des Bundes und des Kantons bewusst und aktiv, indem sie

- in Vorbildfunktion den CO₂-Ausstoss der eigenen Tätigkeiten minimiert;
- die Voraussetzungen verbessert, damit die Bevölkerung und Unternehmen CO₂-neutrale Wärme und erneuerbaren Strom beziehen können;
- die Bevölkerung und Unternehmen zu Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbarer Energie regelmässig informiert und sensibilisiert;
- einen mehrjährigen Massnahmenplan mit Aktivitäten bis zum Jahr 2030 ausarbeitet.

⁴ Diese Zielsetzung stützt sich auf die Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 vom 1.12.2017, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/107/de>

4. Massnahmenplan Klima- und Energiepolitik in Stein am Rhein

Der Massnahmenplan dient folgenden Zwecken:

- Der Massnahmenplan schafft Überblick zu bereits bestehenden, wünschbaren oder notwendigen neuen Massnahmen
- Der Massnahmenplan unterstützt die Priorisierung von Massnahmen. Nicht alles ist gleich dringend und wichtig
- Der Massnahmenplan unterstützt die mehrjährige Planung in den jeweiligen Prozessen, inklusive der Finanzierung
- Der Massnahmenplan erlaubt durch den modularen Aufbau die dynamische Anpassung im Zeitverlauf, falls sich Ziele oder Prioritäten ändern
- Der Massnahmenplan unterstützt das Controlling der Umsetzung
- Der Massnahmenplan unterstützt die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Stadtrat und Einwohnerrat und der Bevölkerung

Der Massnahmenplan ist nach drei Handlungsfeldern gegliedert:

1. Übergeordnete Strategien und Planungen
2. Städtische Gebäude, Anlagen und Beschaffung
3. Massnahmen für das übrige Gemeindegebiet

Als erste Massnahme nimmt die Stadt Stein am Rhein an einer Machbarkeitsstudie für Installationen von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf kommunalen Gebäuden teil. Unter der Schirmherrschaft von Energie-Schweiz werden solche Machbarkeitsstudien für Gemeinden und Städte durchgeführt. Energie-Schweiz beteiligt sich mit bis zu 40 % an den Gesamtkosten der Machbarkeitsstudie. Die Aufwendungen für die Machbarkeitsstudie in Höhe von ca. CHF 30'000.00 sind im Budget 2023 berücksichtigt.

Weitere Massnahmen bzw. Massnahmen-Themen wird der Stadtrat im ersten Quartal 2023 einer Priorisierung unterziehen. Die Energiekommission wird danach mögliche konkrete Massnahmen in einem Massnahmenplan zusammentragen und dem Stadtrat präsentieren.

5. Fazit und Ausblick

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der ausgearbeiteten Klima- und Energiestrategie die Stadt ihren Teil zur Energiewende und zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, welches bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen vorsieht, beitragen kann. Er möchte als Vorreiter vorangehen, um damit unter anderem auch die Wirtschaft sowie die Bevölkerung für die Klimawende sensibilisieren.

Der Stadtrat bittet den Einwohnerrat die Orientierungsvorlage über die Klima- und Energiestrategie zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Der Einwohnerrat hat im Jahr 2019 das Solarpostulat von Markus Vetterli an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat hat anschliessend die Energiekommission ins Leben gerufen, um die Forderungen von Markus Vetterli zu beantworten. Die Kommission besteht neben ihr aus Stadtrat Ulrich Böhni, den Einwohnerräten Markus Vetterli, David Böhni und Christoph Stamm, dem Bereichsleiter Tiefbau und Werke Joel Studer sowie Energieberater Alexander Umbricht.

Die Stadt orientiert sich an der Klimastrategie des Kantons, welche pragmatisch und entwicklungsfähig ist. Die Stadt hat eine zentrale Rolle und eine Mitverantwortung beim Ziel 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Gerade auf der Gemeindeebene werden wichtige Entscheidungen umgesetzt. Durch die Energiemangellage haben diese Themen eine neue Dimension erhalten.

Der Stadtrat unterstützt die Ziele von 2050 und hat im April 2022 die klima- und energiepolitischen Leitsätze beschlossen und arbeitet aktuell einen Massnahmenplan aus. Folgende Leitsätze wurden beschlossen:

- In Vorbildfunktion den CO₂-Ausstoss der eigenen Tätigkeiten minimieren
- Voraussetzungen verbessern, damit die Bevölkerung und Unternehmen CO₂-neutrale Wärme und erneuerbaren Strom beziehen können

- Bevölkerung und Unternehmen zu Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbarer Energie regelmässig informieren und sensibilisieren
- Einen mehrjährigen Massnahmenplan mit Aktivitäten bis zum Jahr 2030 ausarbeiten

Der Massnahmenplan dient folgenden Zwecken:

- Der Massnahmenplan schafft Überblick zu bereits bestehenden, wünschbaren oder notwendigen neuen Massnahmen
- Der Massnahmenplan unterstützt die Priorisierung von Massnahmen. Nicht alles ist gleich dringend und wichtig
- Der Massnahmenplan unterstützt die mehrjährige Planung in den jeweiligen Prozessen, inklusive der Finanzierung
- Der Massnahmenplan erlaubt durch den modularen Aufbau die dynamische Anpassung im Zeitverlauf, falls sich Ziele oder Prioritäten ändern
- Der Massnahmenplan unterstützt das Controlling der Umsetzung
- Der Massnahmenplan unterstützt die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Stadtrat und Einwohnerrat und der Bevölkerung

Der Massnahmenplan ist nach drei Handlungsfeldern gegliedert:

1. Übergeordnete Strategien und Planungen
2. Städtische Gebäude, Anlagen und Beschaffung
3. Massnahmen für das übrige Gemeindegebiet

Der Stadtrat hat für das Jahr 2023 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Es soll geprüft werden, welche Möglichkeiten es auf den öffentlichen Dächern für Solaranlagen gibt. Energie Schweiz beteiligt sich mit 40 % an den Gesamtkosten dieser Studie. Die Aufwände von CHF 30'000.00 sind im Budget 2023 aufgeführt. Die Massnahmen sind jeweils im Budget aufgeführt und werden vom Einwohnerrat bewilligt. Weitere Massnahmen werden dem Stadtrat demnächst vorgelegt. Die Energiekommission wird im Anschluss diverse Massnahmen zusammentragen und wiederum dem Stadtrat präsentieren.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der ausgearbeiteten Klima- und Energiestrategie ihren Teil zur Energiewende beitragen zu können. Die Stadt soll ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und das Gewerbe sowie die Bevölkerung für die Massnahmen zur Klimawende sensibilisieren.

Der Stadtrat bittet den Einwohnerrat die Orientierungsvorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Beat Leu, GLP: Er findet das ganze sehr gut. Es fehlt seiner Meinung nach im Themenkreis die Windenergie. In Hemishofen gibt es dazu ein berühmtes Projekt. Wie ist die Meinung des Stadtrats dazu?

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Das ist ein Solarinitiative-Postulat gewesen. Im ersten Schritt lag der Fokus auf Solar. Der Wärmeverbund war noch ein Thema. Gas wird ein Thema werden. Windenergie war noch nie ein Thema. Die Windenergie wurde noch nicht an den Stadtrat herangetragen. Hier ist der Einwohnerrat gefragt, wenn er dies wünscht.

Markus Vetterli, SP: Er hat sich sehr eingesetzt für die Windturbinen. Die Stadt hat nur Land zur Verfügung gestellt und in den politischen Prozessen haben sie nichts zu entscheiden, da sie in Hemishofen liegen. Aus diesem Grund wurde dies ausgeklammert. Weiter möchte er anbringen, dass man immer wieder hört, dass externe Fachleute kosten. Hier hat man aber einen sensationellen Gegenwert, was die Fachleute einbringen. Man erhält gratis Instrumente, welche sie früher ausgearbeitet haben. Die Kommission hat aus diesem Grund sehr effizient gearbeitet, auch mit der Machbarkeitsstudie.

Claudio Götz, Pro Stein: Er hat eine Frage zur Machbarkeitsstudie. Was wird erhofft aus diesen Informationen, welche man sich auch selber beschaffen kann? Im Internet kann man die Daten auch herausuchen, wo man etwas installieren kann.

Irene Gruhler Heinzer, Werkreferentin: Der Energieberater schaut dies anders an. Zum Schutz der Verwaltung muss gesagt werden, dass diese darauf nicht spezialisiert sind. Wenn man ein Haus hat, braucht man auch Fachleute, welche einem beraten, wenn man Solarpanels installieren möchte. Der Experte, welcher den Auftrag für die Machbarkeitsstudie erhalten hat, hat einen grösseren Rucksack, um dies effizient zu beurteilen und beraten, damit man anschliessend das Ergebnis in der Kommission beraten kann, wo sich was lohnt. Im Werkhof und Feuerwehrzentrum muss man sich überlegen, was man dort machen will. Das Rathaus

ist sowieso davon ausgeschlossen. Es gibt weitere Gebäude, welche auch beurteilt werden müssen. Der Auftrag wurde so erteilt. Im Alterszentrum sind neue Bedürfnisse aufgrund der Energiemangellage aufgetreten. Diese müssen beurteilt werden. Was macht man beispielsweise bei einem Blackout? Dies kann auch im gleichen Rahmen herausgefunden werden. Die Umsetzungen werden gestaffelt in Auftrag geben.

Christoph Stamm, GLP: Er wünscht, dass der Massnahmeplan schneller umgesetzt wird. Die Leitsätze, welche in knapp zwei Jahren erarbeitet worden sind, sind jetzt da. Jetzt sollte es schneller vorangehen.

Markus Vetterli, SP: In der letzten Legislatur wurde über das Energiestadtlabel diskutiert. Dieses hätte rund CHF 28'000.00 bis CHF 30'000.00 pro Jahr gekostet, um die ständigen Prozesse abzuwickeln. Man hat entschieden, dass dieses Geld besser in konkrete Massnahmen investiert wird als in dieses Label.

Cornelia Dean-Wüthrich, SP: Sie möchte sich bei der Stadt bedanken für die Verantwortung und die Vorbildfunktion, welche sie übernimmt. Sie bedankt sich auch bei der Energiekommission für ihre Arbeit.

Christoph Stamm, GLP: Er wünscht, dass die Stadt noch vorbildlicher wird.

Beschluss Nr. 8

8. Informationen und Umfragen

Christian Gemperle, Baureferent: Diese Woche hat die Startsitzen für das Schiffländiprojekt stattgefunden. Es geht dort um die Vorprojektierungsphase. Dieser Prozess sollte bis nach den Herbstferien abgeschlossen sein, damit anschliessend der politische Prozess gestartet werden kann. Im Frühling 2024 ist die Volksabstimmung vorgesehen.

Er bedankt sich für das Interesse zur Informationsveranstaltung über die bevorstehende Abstimmungsvorlage zur Sanierung des Schulhaus Schanz. Das Abstimmungsbüchlein sollte bereits in den Haushalten sein. Er würde sich freuen, das Projekt umzusetzen.

Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin: Gestern hat die Kickoff-Sitzung zur Erarbeitung des Tourismuskonzepts stattgefunden. Bei der Erarbeitung des Siedlungsentwicklungsleitbilds hat sich herausgestellt, dass es ein Leitbild für den Tourismus braucht. In der Arbeitsgruppe sind neben ihr als Vorsitzende vertreten: Timo Bär (Stadtschreiber), Helga Sandl (Kulturkommission, Jakob und Emma Windler-Stiftung), Michael Leibacher (Tourismusverein), Andrea Kubli (Gewerbeverein), Matthias Külling (Schaffhauserland Tourismus), Rafael Aragon (Vertreter Gastronomie) sowie die Erlebnisplan AG als externer Beraterin. Es ist auch eine e-Mitwirkung vorgesehen. Bis Ende Jahr soll der Einwohnerrat über die Fortschritte bei der Erarbeitung des Konzepts informiert werden.

Am 30. März 2023 findet um 17.00 Uhr im Kulturhaus die Buchvernissage zum Buch «Bombardierung in Stein am Rhein» von Matthias Wipf statt. Der Auftrag für die Erstellung des Buchs kam vom Stadtrat. Das Projekt wurde neben der Stadt von der Jakob und Emma Windler-Stiftung sowie von weiteren privaten Sponsoren unterstützt. Herzlichen Dank für die Unterstützung. Das Buch soll den Schulen sowie der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt werden. Es wird auch im Archiv zu finden sein.

Markus Vetterli, SP: Er hat eine Frage aus der Fraktion betreffend Landwirtschaft. Er möchte wissen, ob er diese Frage heute stellen kann oder das nächste Mal, wenn Ueli Böhni wieder anwesend ist.

Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin: Wenn möglich soll die Frage an der nächsten Einwohnerratssitzung gestellt werden.

Claudio Götz, Pro Stein: Er möchte den Beweggrund für die Erneuerung des Zauns beim Strandbad Riipark wissen und warum er nicht mehr so hoch ist.

Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin: Der Zaun beim Strandbad Riipark musste aufgrund seines Zustands erneuert werden. Die Erneuerung des Zauns war bereits im Budget 2022 berücksichtigt, konnte aber erst in diesem Jahr saniert werden. Der neue Zaun entspricht in der Höhe dem Zaun der Badi Espi und weiteren Badeanstalten in der Umgebung.

Einwohnerrat Stein am Rhein

Nicole Lang
Einwohnerratspräsidentin

Philipp Baumberger
Protokollführer